
PMU STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DOKTORATSSTUDIUM MEDIZINISCHE WISSENSCHAFT

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die Paracelsus Medizinische Privatuniversität mit PMU abgekürzt.

1	Präambel.....	3
2	Rechtsgrundlage und Geltungsbereich.....	3
3	Der Studiengang im Überblick.....	4
3.1	Niveau	4
3.2	Kompetenzvermittlung.....	4
3.3	Internationale Vergleichbarkeit des Studiengangs und des akademischen Grads.....	5
4	Ausbildungsziele	6
4.1	Ziel und Profil des Studiengangs	6
4.2	Qualifikationsziele und Profil der Absolventinnen/Absolventen.....	6
5	Zulassung	7
5.1	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	7
5.2	Spezielle Zulassungsvoraussetzungen	7
5.3	Anerkennung	8
5.4	Vorbehaltliche Zulassung	9
5.5	Erlöschen der Zulassung	9
6	Auswahl- und Aufnahmeverfahren.....	10
6.1	Bewerbung und Bewerbungsunterlagen	10
6.2	Auswahlverfahren	10
6.3	Zahl der Studienplätze	11
7	Anrechenbarkeit von Vorleistungen	11
8	Immatrikulation, Inskription	12
8.1	Immatrikulation, Inskription	12
8.2	Studierendenausweis.....	12
8.3	Hinweis für außerordentliche Studierende, Gasthörerinnen/Gasthörer	12
9	Anwesenheit, Beurlaubung und Freistellung	12
9.1	Anwesenheit.....	12
9.2	Krank- und Gesundheitsmeldungen, Ersatzleistungen.....	12
9.3	Beurlaubung	13
10	Curriculum	14
10.1	Didaktisches Konzept.....	14
10.2	Lehrveranstaltungstypen und ECTS credits.....	14
10.3	Studienplan.....	15
10.4	Curriculumskommission	22
10.5	Absolvierung von Lehrveranstaltungen:.....	24
10.6	Außercurriculare Zusatzangebote.....	24

10.7	Internationalisierung	24
11	Organisation und Lehr- und Lernressourcen	25
11.1	Organisationsstruktur und Betreuung	25
11.2	E-Learning Plattformen und Campus-Portal	25
11.3	Bibliothek.....	26
11.4	Unterrichtsorte.....	26
12	Prüfungen und Leistungsnachweise.....	27
12.1	Prüfungsarten	27
12.2	Benotung	28
12.3	Anwesenheit bei Prüfungen	29
12.4	Bekanntgabe der Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten	29
12.5	Durchführung der Prüfungen	30
12.6	Prüfungseinsicht	33
12.7	Zeugnisse und Leistungsnachweise.....	33
12.8	Abbruch von Prüfungen und Ungültigkeitserklärung der Beurteilung.....	34
12.9	Wiederholung von Prüfungen	35
12.10	Prüfungskommissionen	35
12.11	Aufbewahrungspflicht	36
13	Evaluierungen	37
13.1	Evaluierungskonzept	37
13.2	Evaluierungsablauf	37
14	Abschlussarbeit und –prüfung	38
14.1	Allgemeines	38
14.2	Abschlussarbeit	38
14.3	Abschlussprüfung	51
15	Ende des Studiums	53
15.1	Gesamtnote und Gesamtbeurteilung.....	53
15.2	Abschlussdokumente.....	53
15.3	Zeitpunkt der Titelführung	53
15.4	Widerruf des akademischen Grades.....	54
15.5	Exmatrikulation.....	54
15.6	Alumni.....	54
16	Mitwirkung und Vertretung Studierender	54
16.1	ÖH-Vertretung (Rechte und Pflichten der Studierenden).....	54
16.2	ÖH-Gebühr und Sonderbeitrag.....	54
16.3	Versicherung	55
16.4	Studierendenvertretung (StuVe)	55
16.5	Jahgangsvertretung	55
17	Ethik-Kodex für Studierende	55
17.1	Disziplinarkommission.....	55
18	Ergänzende Bestimmungen.....	56
19	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung	56
20	Inkrafttreten.....	57

1 PRÄAMBEL

Das Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und damit dem Erwerb der Kompetenz, durch evidenzbasierte Forschung zur Entwicklung der medizinischen Wissenschaft beizutragen.

Auf der Grundlage des dem Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft vorangehenden Diplom- oder Masterstudiums verfolgt die Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU) mit diesem postgraduellen Studiengang das Ziel der Förderung und Weiterqualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der medizinischen Wissenschaften.

Es ist das Ziel der PMU, dass Studierende neben höchster fachlicher Kompetenz jene allgemeinen wissenschaftlichen und kommunikativen Fähigkeiten erwerben, die zur erfolgreichen Ausübung des Wissenschaftsberufs im akademischen, industriellen oder öffentlichen Bereich benötigt werden.

Das Profil des Studiengangs Medizinische Wissenschaft entspricht mit seinem Schwerpunkt auf der Dissertationsleistung dem ersten der „Ten Salzburg Principles“, wonach die Hauptkomponente eines Doktorats in der Erweiterung des Wissens durch originäre Forschung besteht.

Durch die Auswahl und inhaltliche Gestaltung der curricular verankerten Lehrveranstaltungen wird der Fokus neben der Vermittlung von innovativen Fähigkeiten auf die bestmögliche Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden bei der Planung, Konzeption, Durchführung und Publikation ihrer Dissertationsprojekte an den Kliniken und Instituten der PMU gelegt.

Der Doktoratsstudiengang trägt die Bezeichnung **Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft**.

2 RECHTSGRUNDLAGE UND GELTUNGSBEREICH

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat den Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft mit seinem Bescheid vom 11. 11. 2014 (GZ: I/A04/03-21/2014) an der PMU akkreditiert. Dem Antrag der PMU vom 28. 03. 2014 auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung wurde gemäß §§ 24 und 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 7/2011 idgF, und § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, in Verbindung mit § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl Nr. 51/1991 idgF, am 11. 11. 2014 stattgegeben. Die Akkreditierung erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren (§ 24 Abs. 7 HS-QSG).

3 DER STUDIENGANG IM ÜBERBLICK

Bezeichnung des Studiengangs in Deutsch gemäß Akkreditierung	Medizinische Wissenschaft
Bezeichnung des Studiengangs in Englisch(nur für Marketing-Zwecke)	Medical Science
Studienart	Doktoratsstudium
Organisationsform	Vollzeit oder Teilzeit
Studienform	Präsenzstudium
Umfang (ECTS credits)	180
Dauer des Studiengangs	mindestens 3 Jahre (6 Semester)
EQR - oder NQR - Stufe	Niveaustufe 8 des EQR
Max. Zahl der Studienplätze	Die Anzahl der Plätze wird durch die Verfügbarkeit der Betreuerinnen/Betreuer und die vorhandenen Lehrressourcen vorgegeben.
Unterrichtssprachen	Deutsch
Akademischer Grad in Langform	Doctor of Philosophy
Akademischer Grad in Kurzform	Ph.D.

Zusätzlich zur Studiengebühr (siehe Ausbildungsvertrag) fallen für eventuelle Dienstleistungen, z. B. Beurlaubung, weitere Gebühren an, s. Gebührenblatt.

3.1 Niveau

Das Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft entspricht der Niveaustufe 8 des Europäischen (EQR) und des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR). Der verliehene akademische Grad ist die qualitativ höchste Ausbildungsstufe im Bildungssystem. Aufgrund der in den Vorstudien (Master- oder Diplomstudium) erworbenen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten liegt der Schwerpunkt auf der Befähigung zur Ausübung von Wissenschaft als Beruf. Die Studierenden im Doktoratsstudium werden als angehende wissenschaftliche Fachkräfte behandelt und entsprechend gefördert.

3.2 Kompetenzvermittlung

Die Vermittlung der Qualifikationsziele im Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft folgt einem dualen System, das die unmittelbare Anleitung durch das Dissertationskomitee, bestehend aus der hauptbetreuenden Person und zwei co-betreuenden Personen, mit thematisch expliziten Lehrveranstaltungen verknüpft.

Die geforderten Kenntnisse werden einerseits durch die intensive Auseinandersetzung mit dem Forschungsgebiet des Dissertationsprojekts unter Anleitung der fachlich qualifizierten Betreuung (Literaturarbeit, Konzeption des Forschungsprojekts, Methodenberatung) und andererseits durch die einschlägigen Lehrveranstaltungen vermittelt.

Diese sind im ersten Jahr

- **Ethische und methodische Grundlagen** (4,0 ECTS credits) (verpflichtend für alle Studierenden) als Grundlage zur Konzeption, Durchführung und Dokumentation des eigenen Dissertationsprojekts
- und

- **Medizinische Grundlagen** (9,5 ECTS credits) bei nicht medizinischem Vorstudium als medizinisches Basiswissen zur Konzeption, Einordnung und Bewertung des Dissertationsprojekts (anatomische, physiologische, pathologische Grundlagen, Teilgebiete der Medizin)

oder

- **Naturwissenschaftliche Grundlagen** (9,5 ECTS credits) bei medizinischem Vorstudium zur methodischen Konzeption und Entwicklung des eigenen Dissertationsprojekts (naturwissenschaftliche Methoden, klinische Studien).

Im zweiten Jahr werden die weiteren **Wissenschaftlichen Grundlagen** (6 ECTS credits), definiert als *Fertigkeiten*, gelehrt. Diese umfassen die Bereiche (i) Biostatistik, (ii) Grafische Darstellung quantitativer Information (Datenvisualisierung), (iii) Klinische Innovation und (iv) Wissenschaftliches Publizieren. Diese Veranstaltungen sind verpflichtend für alle Studierenden, da sie wesentlich zur selbstständigen Durchführung des Forschungsprojekts beitragen.

Die in Tabelle 1 als *Kompetenzen* bezeichneten Qualifikationsziele werden im Rahmen des Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaft durch folgende Aktivitäten vermittelt. Alle Studierenden stellen sich regelmäßig (ein Vortrag pro Jahr) der kritischen Diskussion mit Kolleginnen/Kollegen im **Dissertantinnen-/Dissertantenseminar** (1,0 ECTS credit), diskutiert im Privatissimum mit dem Dissertationskomitee und beteiligt sich an der wissenschaftlichen Gemeinschaft durch aktive (1,0 ECTS credit) oder passive (0,5 ECTS credit) Kongressbesuche als **curriculare Sonderleistungen**. Die Höchstzahl der aktiven Tagungsteilnahmen ist auf 3,0 ECTS credits und die der passiven Teilnahmen auf 1,5 ECTS credits innerhalb der drei Jahre begrenzt. Außerdem eignen sich die Studierenden in den ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs **Forschungsförderung & Projektmanagement** die erforderlichen Kompetenzen zur finanziellen Ausstattung, Kommunikation und Vermittlung selbstständiger Forschungsprojekte an.

3.3 Internationale Vergleichbarkeit des Studiengangs und des akademischen Grads

Der mit der Absolvierung des Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaft verliehene akademische Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ ist mit national und international verliehenen Doktoratsabschlüssen vergleichbar, da es

- in Übereinstimmung mit in Österreich angebotenen medizinischen Doktoraten ein zeitliches bzw. in ECTS credits bemessenes Mindestarbeitspensum von drei Jahren bzw. 180,0 ECTS credits umfasst,
- eine angemessene Dauer umfasst – entsprechend dem siebten „basic principle“ des Salzburger Bologna Seminars („three to four years full-time as a rule“),
- als Zugangsvoraussetzung den Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums (zwei Jahre, 120,0 ECTS credits) verlangt, was einen optimalen und effizienten Einstieg in das „graduate research training“ des Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaft ermöglicht, und
- entsprechend den „Empfehlungen der Österreichischen Universitätenkonferenz zum Doktoratsstudium neu“ einen Arbeitsaufwand für die Dissertation von mindestens 60 %, nämlich 80 %, des Gesamtarbeitspensums vorsieht und damit die Kernkomponente des Programms in „advancement of knowledge through original research“ besteht.

Mit Bezug auf die Änderung des Universitätsgesetzes 2002 im Juli 2006 (74/2006) ist das Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft ein mindestens drei Jahre umfassendes Studium mit einem Gesamtarbeitspensum von 180,0 ECTS credits.

Die detaillierte Gliederung dieses Gesamtarbeitspensums, in Lehrveranstaltungen und von den Studierenden zu erbringende Eigenleistungen, ist in Abbildung 1 und Tabelle 2 dargestellt. Der Anteil der formalen Lehre ist auf einen Anteil von 19,5 ECTS credits (11 %) des Gesamtarbeitspensums beschränkt, um den Studierenden ausreichend Zeit für das Dissertationsprojekt zu geben.

4 AUSBILDUNGSZIELE

4.1 Ziel und Profil des Studiengangs

Das Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft dient der Weiterentwicklung der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und damit dem Erwerb der Kompetenz, durch evidenzbasierte Forschung zum Fortgang der medizinischen Wissenschaft beizutragen. Das Doktoratsstudium baut auf einem abgeschlossenen Diplom- oder Masterstudium auf. Es ist das Ziel der PMU, dass Studierende neben höchster fachlicher Kompetenz auch jene allgemeinen wissenschaftlichen und kommunikativen Fähigkeiten erwerben, die zur erfolgreichen Ausübung des Wissenschaftsberufs im akademischen, industriellen oder öffentlichen Bereich benötigt werden.

Die Förderung junger Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler spiegelt sich in dem Schwerpunkt des Programms auf der Dissertationsleistung wieder. Neben den verpflichtenden Lehrveranstaltungen (LV, Tabelle 2) vermitteln die Lehrveranstaltungen aus dem Kern- und Wahlfachkatalog die bestmögliche Unterstützung der Studierenden bei der Planung, Konzeption, Durchführung und Publikation ihrer Dissertationsprojekte an den Kliniken und Instituten der PMU gelegt.

4.2 Qualifikationsziele und Profil der Absolventinnen/Absolventen

Absolventinnen/Absolventen des Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaft sind in der Lage, medizinische und medizinisch orientierte wissenschaftliche Problemstellungen selbstständig zu erkennen, zu definieren, darzustellen und auf hohem fachlichem und methodischem Niveau zu bearbeiten.

Sie sind damit Nachwuchskräfte im Bereich der medizinischen Wissenschaft, die sowohl in akademischen als auch außerakademischen Tätigkeitsbereichen zur Entwicklung der Medizin beitragen.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs Medizinische Wissenschaft sind in Tabelle 1 formuliert und entsprechen der Niveaustufe 8 des Europäischen und Nationalen Qualifikationsrahmen.

Die nach erfolgreicher Absolvierung des Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaft erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung von Wissenschaft als Beruf und sind damit geeignet, die fachlich wissenschaftlichen sowie die beruflichen Anforderungen in diesem Tätigkeitsbereich zu erfüllen.

Tabelle 1: Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaustufe 8 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR):
 Qualifikationsziele bzw. Absolventinnen-/Absolventenprofil nach erfolgreicher Ausbildung im Doktoratsstudium
 Medizinische Wissenschaft.

Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenzen
Absolventinnen/Absolventen haben ein <ul style="list-style-type: none"> • Expertinnen-/Expertenwissen im Themengebiet der Dissertation zur wissenschaftlichen Bearbeitung aktueller Fragestellungen • Expertinnen-/Expertenwissen über die im Themengebiet der Dissertation aktuell eingesetzten Methoden einschließlich ihrer Aussagekraft und Limitationen 	Absolventinnen/Absolventen haben die <ul style="list-style-type: none"> • Fertigkeit, originäre Forschungsarbeiten hinreichend zu dokumentieren, auszuwerten und kritisch zu diskutieren • Fertigkeit, die Ergebnisse ihrer originären Forschungsarbeit nach internationalen Publikationsstandards der wissenschaftlichen Gemeinschaft zugänglich zu machen 	Absolventinnen/Absolventen haben die <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenz zur kritischen Analyse, Evaluation und Umsetzung neuer, innovativer Ideen und damit zur Weiterentwicklung des Wissens im Dissertationsgebiet und anverwandten Fächern • Kompetenz, in ihrem Themengebiet und anverwandten Fächern aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen und zur Beantwortung ein Forschungsprojekt selbstständig und mit wissenschaftlicher Integrität zu konzeptionieren, zu planen und durchzuführen

5 ZULASSUNG

5.1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Entsprechend den österreichischen Regelungen zur allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien (§ 64 (4) UG 2002) sowie den Vorgaben der „Standards for PhD Education in Biomedicine and Health Sciences in Europe“ setzt die Zulassung zum Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft die Absolvierung eines fachlich relevanten Vorstudiums voraus.

Dieses kann im Abschluss eines einschlägigen Diplom- oder Masterstudiums, eines fachlich relevanten Fachhochschuldiploms oder Fachhochschul-Masterstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung bestehen. Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife ist in jedem Fall beizubringen.

Die Nachweise der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sind beim Aufnahmegespräch oder sofern das Aufnahmegespräch online stattfindet am ersten Präsenztage an der Universität im Original vorzulegen. Die PMU kann auch zu jedem späteren Zeitpunkt die Vorlage von Originaldokumenten verlangen.

5.2 Spezielle Zulassungsvoraussetzungen

Im Detail gilt, dass

- für die Zulassung zum Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft fachlich relevante Studienabschlüsse in Betracht kommen. Diese umfassen medizinische Vorstudien (Human-, Zahn-, Veterinärmedizin), Pharmazie sowie naturwissenschaftliche, naturwissenschaftlich-medizinische oder technische Vorstudien. Naturwissenschaftliche oder naturwissenschaftlich-medizinische Vorstudien sind als fachlich relevant im Sinne dieser Zulassungsvoraussetzungen einzustufen, wenn sie im Kern naturwissenschaftlich oder naturwissenschaftlich-medizinisch ausgerichtet sind, was in Form von ECTS credits - durch einen anteiligen Arbeitsaufwand von mindestens 50 % des gesamten Arbeitsaufwands nachzuweisen ist. Diese Studien müssen nicht notwendigerweise an einer naturwissenschaftlichen oder medizinischen Universität, Fakultät oder einem solchen Fachbereich angesiedelt sein. Für die Prüfung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen werden die Curricula des zum Zeitpunkt der Bewerbung um Zulassung zum Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft vorliegenden, fachlich für die Zulassung relevanten, höchsten akademischen Abschlusses, d. h., des fachlich relevanten, absolvierten Diplom- oder Masterstudiums, herangezogen.

- die Absolventinnen/Absolventen eines nicht medizinischen Vorstudiums ein Propädeutikum (Vorbereitungskurs) absolvieren müssen oder eine äquivalente Zusatzausbildung nachzuweisen haben. Das Propädeutikum umfasst die Fächer Anatomie, Zellphysiologie und Basis-Laborkenntnisse im Umfang von jeweils 2,0 ECTS credits (gesamt 6,0 ECTS credits). Das Propädeutikum ist eine Zulassungsvoraussetzung. Die bis zu 6 ECTS zählen daher nicht zu den 180 ECTS des Doktorats. Teile des Propädeutikums können beim Vorliegen entsprechender Vorkenntnisse erlassen werden. ECTS werden nicht angerechnet.

Propädeutikum – Fach Anatomie

Arbeitspensum: 2,0 ECTS credits

Erworbene Kenntnisse:

- Verständnis und Einordnung der Anatomie im Kanon der medizinischen Wissenschaften
- Körperbau, medizinische Richtungsbezeichnungen, Ebenen, Achsen
- Stadien der Frühentwicklung
- Zelltypen und Gewebearten
- wichtige Konzepte aus Zytologie und Histologie

Erworbene Fertigkeiten:

- selbstständiger Umgang mit dem Mikroskop
- selbstständiges Erkennen unterschiedlicher Gewebe

Propädeutikum – Fach Zellphysiologie

Arbeitspensum: 2,0 ECTS credits

Erworbene Kenntnisse:

- physikalisch-chemische Gesetzmäßigkeiten und Gegebenheiten, welche auf die Strukturen und Reaktionen in einer Zelle Einfluss haben
- grundlegende Grob- (Organellen) und Feinstrukturen (Biomoleküle) der Zelle sowie deren wesentlicher Funktion
- Prinzipien der Thermodynamik und Katalyse in biologischen Systemen, insbesondere die Eigenschaften und Kennzahlen von Enzymen
- Begriffe und Teilprozesse innerhalb der Funktionalitäten Stoffwechsel und Realisierung genetischer Information, Zuordnung zu Funktionen und überblickshafte Beschreibung
- Grundlagen der Kommunikation im Zellverbund

Propädeutikum – Fach Basis-Laborkenntnisse

Arbeitspensum: 2,0 ECTS credits

Erworbene Kenntnisse:

- grundlegende Techniken im biomedizinischen Forschungslabor
- Verständnis und praktische Anwendung der Grundlagen des „liquid handling“
- Kenntnis über die potenziellen Gefahren im Umgang mit biologischen Proben und Kenntnis der korrekten und sicheren Handhabung
- sichere Handhabung von gängigen Laborgeräten
- praktische Grundlagen der Mikroskopie und Säugetierzellkultur

5.3 Anerkennung

„Anerkennung“ bezeichnet die Validierung früheren Lernens (auch non-formales und informelles Lernen).

Auf gesonderten Antrag durch die hauptbetreuende Person des Dissertationsprojekts kann eine Zulassung zum Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft auch aufgrund eines Diplom- oder Masterstudienabschlusses erfolgen, dessen Kern nicht zu mindestens 50 % (ECTS credits) im medizinischen, naturwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich-medizinischen Bereich liegt. In diesem Fall hat die hauptbetreuende Person im Vorhinein – d. h., vor Beginn des Zulassungsverfahrens – in einem schriftlichen Antrag an die Studiengangsleitung nachzuweisen, weshalb für die Durchführung des zu benennenden Dissertationsprojekts eine Bewerberin oder Bewerber mit einem Vorstudium qualifiziert ist, das nicht den unter Punkt 5.2 i) beschriebenen inhaltlichen Erfordernissen entspricht. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens kann die Studiengangsleitung in solchen Fällen über das erwähnte Propädeutikum hinausgehende Leistungen als Zulassungsvoraussetzung vorschreiben.

Die Bologna-Reform mit Einführung von Bachelor- und Masterstudien hat eine Diversifizierung der Studienangebote und -abschlüsse zur Folge gehabt. Entsprechend der Erfahrung aus den Zulassungsverfahren an der PMU sind die folgenden Varianten eines Vorstudiums bzw. Vorstudien als formal dem Umfang (Workload, Arbeitspensums) nach als adäquate Vorstudien im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft anzusehen:

- Diplomstudium: vier bis fünf Jahre, 240,0–300,0 ECTS credits Gesamtarbeitspensum
- Bachelor- und Masterstudium (konsekutiv): insgesamt vier bis sechs Jahre mit $\geq 180,0$ ECTS Gesamtarbeitspensum auf Bachelorniveau (Level VI) credits und $\geq 120,0$ ECTS credits Gesamtarbeitspensum auf Masterniveau (Level VII) Berufsausbildung (beispielsweise Biomedizinische Analytik („BMA“, ehemals „MTA“)), Pflege („DGKP“) und Masterstudium: mindestens zwei Jahre Masterstudium oder facheinschlägiger Universitätslehrgang im Umfang von mindestens 120,0 ECTS credits Gesamtarbeitspensum

Vor allem beim letztgenannten Fall ist die Eligibilität im Einzelfall durch die Studiengangsleitung zu prüfen; ebenso ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife in jedem Fall beizubringen.

5.4 Vorbehaltliche Zulassung

Eine vorbehaltliche Zulassung zum Studium kann erfolgen, sofern aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen binnen sechs Monate nach Beginn des Studiums erfüllt sind. Studienbewerberinnen/Studienbewerber haben geeignete Nachweise vorzulegen.

Die noch ausstehenden Nachweise der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die Frist zur Erbringung sind als Zusatz zum Ausbildungsvertrag festzuhalten.

Die Entscheidung über eine vorbehaltliche Zulassung zum Studium liegt im Ermessen der Studiengangsleitung. Es besteht kein Anspruch auf vorbehaltliche Zulassung seitens der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.

Sofern der Nachweis nicht binnen der vereinbarten Frist erbracht wird, erlischt die Zulassung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Studien- und/oder sonstiger Gebühren.

5.5 Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung erlischt, wenn nach Zulassung zum Studium ersichtlich wird, dass eine oder mehrere Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben ist. In diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation.

6 AUSWAHL- UND AUFNAHMEVERFAHREN

6.1 Bewerbung und Bewerbungsunterlagen

Für die Prüfung der Zulassung muss eine schriftliche Bewerbung (Online Portal auf der PMU Webseite) bei der Studiengangsorganisation eingereicht werden, welche die folgenden Dokumente zu beinhalten hat:

- **Projektplan:** entsprechend dem Musterformular legt die sich bewerbende Person einen detaillierten und unterfertigten Plan des Forschungsprojektes vor. Der Plan wird gemeinschaftlich mit dem Betreuungsteam erarbeitet. Der Studiengangsleiter gibt formatives Feedback vor Bewerbungsschluss.
- **Lebenslauf:** aussagekräftiges Curriculum Vitae inkl. Darstellung des beruflichen Werdegangs und der zurückliegenden akademischen Ausbildung
- **Betreuungsvereinbarung:** entsprechend dem Musterformular, unterfertigt von dem Betreuungsteam (Dissertationskomitee) und der sich bewerbenden Person
- **Abschlusszeugnis(se)** der für die Zulassung zum Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft relevante/n vorangegangene/n Studie/n. Wird ein akademischer Titel angegeben, so ist hierfür jedenfalls der Nachweis der Hochschule über die Verleihung dieses Titels zu erbringen

Wird ein akademischer Titel angegeben, so ist hierfür jedenfalls der Nachweis der Hochschule über die Verleihung dieses Titels zu erbringen.

6.2 Auswahlverfahren

Die Zulassung zum Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft erfolgt über die folgenden Schritte:

- **Auswahl des Projekts:** Alle interessierten Personen treten in direkten Kontakt mit den Arbeitsgruppenleitern oder Klinikvorständen, um Projektmöglichkeiten zu diskutieren (durch ggf. Initiativbewerbung, Bewerbung auf Ausschreibung). Bei positiver Einschätzung durch die hauptbetreuende Person wird der Projektplan erarbeitet und die Betreuungsvereinbarung erstellt, die von allen Mitgliedern des Betreuungsteams (Dissertationskomitee) und der bewerbenden Person unterfertigt wird. Zeitrahmen: vor dem Ende der Bewerbungsfrist am 31. Juli für einen Projektstart im Oktober des laufenden Jahrs oder vor dem 31. Januar für einen Projektstart im März des laufenden Jahres.
- **Schriftlicher Zulassungsantrag der bewerbenden Person** an die Studiengangsleitung der PMU durch Beibringung der vollständigen Unterlagen. Alle Unterlagen müssen über das Online-Portal auf der Internetseite der Universität unter Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft hochgeladen werden.
- **Prüfung der Bewerbung** durch die die Studiengangsleitung mit Beratung durch die akademischen Koordinatorinnen und Koordinatoren und bedarfsweise hinzugezogener Beraterinnen/Berater. Bewerbende Personen können aufgefordert werden, ggf. weitere Dokumente und Informationen zum wissenschaftlichen Projekt bis zu einer vereinbarten Frist beizubringen, um eine Entscheidung über die Zulassung zu ermöglichen.
- **Zulassung:** Die Entscheidung der Studiengangsleitung wird der bewerbenden Person schriftlich mitgeteilt. Eine vorbehaltliche Zulassung kann ausgesprochen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, aber einzelne Unterlagen oder Inhalte des Forschungsprojektes noch nachgereicht werden müssen. Im Falle einer negativen Entscheidung, beispielsweise aufgrund des Nichtvorliegens einer Zulassungsvoraussetzung, erfolgt die schriftliche Mitteilung an die bewerbende Person unter Angabe der zur Ablehnung führenden Gründe.

6.3 Zahl der Studienplätze

Die realisierbare Gesamtzahl der Studienplätze wird durch die Verfügbarkeit von habilitierten Betreuungspersonen definiert, nachdem die Betreuungszusage Voraussetzung für die Aufnahme in das Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft ist und die Grundlage für ein erfolgreiches Dissertationsprojekt darstellt. Die Zahl der betreuten PhD Studierenden pro betreuender Person soll 8 nicht überschreiten. Karierte Studierende zählen zu dieser Grenze von 8 Studierenden.

7 ANRECHENBARKEIT VON VORLEISTUNGEN

„Anrechnung“ bezeichnet das Gutschreiben bereits erbrachter Studien- oder Lernleistungen, so dass einzelne Lehrveranstaltungen nicht besucht oder Prüfungsleistungen nicht erbracht werden müssen.

Anrechnung erfolgt immer auf Basis der im Curriculum beschriebenen Lernziele jener Lehrveranstaltung, um deren Anrechnung Studierende ersuchen. Wesentlich für die Anrechnung ist, dass die Lernziele der jeweiligen Lehrveranstaltung nachgewiesenermaßen erreicht wurden. Dabei ist unerheblich, ob diese Lernziele in einer oder mehreren vorherigen Lehrveranstaltungen erreicht wurden, ob die Lernziele im Rahmen von postsekundärer Lehre oder z. B. im Rahmen von beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, außerhochschulischen Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen etc. erreicht wurden und ob der Arbeitsaufwand zum Erwerb dieser Lernziele dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zugewiesenen Kontingent an ECTS credits entspricht.

Studierende beantragen die Anrechnung unter Beibringung geeigneter Nachweise, die eine Beurteilung der Erfüllung der Lernziele ermöglichen. Die Anrechnung erfolgt durch die Studiengangsleitung, welche zur Beurteilung des Anrechnungersuchens ggf. Lehrende der betreffenden Lehrveranstaltung hinzuziehen kann. Sofern die Erfüllung der Lernziele der anzurechnenden Lehrveranstaltung vollständig nachgewiesen werden kann, wird diese angerechnet und im Zeugnis ohne Note und mit dem Vermerk „angerechnet“ aufgelistet. Sollte die Erfüllung der Lernziele nicht vollständig nachgewiesen werden können, kann die Studiengangsleitung in Absprache mit dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen auch Teile der Lehrveranstaltung erlassen. Die übrigen Teile der Lehrveranstaltung sind gemäß Curriculum zu absolvieren und zu benoten.

Für das Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft werden grundsätzlich keine Studienleistungen aus Vorstudien für die curricular verankerten Leistungen angerechnet. In der Regel ist es nicht möglich, Studienleistungen aus Vorstudien, die auf einer niedrigeren Kompetenzstufe geleistet wurden, mit Studienleistungen in einem Doktoratsstudium, die der EQR/NQR-Stufe 8 entsprechen müssen, in Einklang zu bringen. Von dieser Regel ist das Propädeutikum nicht betroffen, da es sich dabei um eine Zulassungsvoraussetzung außerhalb des PhD Curriculums handelt.

Nachdem ferner die im Studienplan (Tabelle 2) vorgeschriebenen Leistungen im Rahmen dieses Studiums zu erbringen sind, und nicht zu einem anderen, früheren Zeitpunkt, wird eine Anrechnung von unter Umständen mehrere Jahre zurückliegender Studienleistungen der EQR-Stufe 8 nicht durchgeführt.

Nach individueller Einschätzung durch die Lehrenden kann die Anwesenheitspflicht für Studierende mit einer entsprechenden und nachweisbaren Vorbildung reduziert oder gänzlich aufgehoben werden. Lehrende sind berechtigt Ersatzleistungen anzubieten, die die gesetzten Lernziele erfüllen, wenn eine Teilnahme an einer Prüfung nicht möglich ist.

8 IMMATRIKULATION, INSKRIPTION

8.1 Immatrikulation, Inskription

Studierende werden an der PMU immatrikuliert.

Immatrikulierte Studierende inskribieren einzelne Studienangebote der PMU, dazu zählen grundständige und postgraduelle Studiengänge sowie Universitätslehrgänge. Die Inskription erfolgt durch Bezahlen des Studienbeitrags und des ÖH-Beitrags nach den Regeln des jeweiligen Studienangebots für vereinbarte Zeiträume (Semester, Jahr, Kursdauer, etc.). Die Inskription ist Bedingung für den Besuch von Lehrveranstaltungen.

8.2 Studierendenausweis

Studierende erhalten zu Studienbeginn für die gesamte Studiendauer einen digitalen Studierendenausweis mit allen relevanten Berechtigungen. Dieser Ausweis gilt nicht als Identitätsnachweis. Bei Verlust des Ausweises ist eine Gebühr zu entrichten.

8.3 Hinweis für außerordentliche Studierende, Gasthörerinnen/Gasthörer

Gemäß gesetzlicher Definition sind Universitätslehrgänge außerordentliche Studien. Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern gilt als außerordentliches Studium.

Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind (§ 51 Abs. 2 Z 20 und 22 UG 2002.)

Außerordentliche Studierende werden für die Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums nur im Rahmen der Kooperation Österreichischer Privatuniversitäten zugelassen oder wenn Studierende an anderen Universitäten in einem Doktoratsstudium bereits eingeschrieben sind und an der PMU oder dem Uniklinikum Salzburg einen Forschungsaufenthalt absolvieren. Eine Zulassung kann negativ beschieden werden, wenn Lehrveranstaltungen bereits ausgebucht sind oder Studierende nicht über die notwendigen Vorkenntnisse verfügen.

9 ANWESENHEIT, BEURLAUBUNG UND FREISTELLUNG

9.1 Anwesenheit

Alle Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig über die Anwesenheitsbestimmungen der Lehrveranstaltungen zu informieren. Obwohl viele Veranstaltungen eine Mischung aus Präsenzstunden und Selbststudium anbieten, erfordern einige Kurse eine durchgehende Anwesenheit. Die anwesenden Studierenden tragen sich in aufliegenden Listen ein oder werden mittels Studierendenausweises registriert. Wiederholte, unentschuldigte Abwesenheit kann den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung verhindern. Die Zeiten und Art des Selbststudiums werden von der/dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen und auf der Lehrplattform Moodle bekannt gegeben.

9.2 Krank- und Gesundmeldungen, Ersatzleistungen

9.2.1 Abwesenheiten bzw. Fehlzeiten bestehen, wenn Krankheit oder andere unvorhergesehene Ereignisse Studierende hindern, an einer Lehrveranstaltung teilzunehmen. Wenn Studierende andere Studierende in ihrer Teilnahme am Unterricht behindern oder die Sicherheit (z. B. im Labor) durch ihr Verhalten gefährden, dann sind Lehrende berechtigt, Studierende temporär vom Unterricht auszuschließen, wobei der Ausschluss vom Unterricht einem unentschuldigten Fernbleiben für die gesamte Lehrveranstaltungseinheit des jeweiligen Tags gleichzusetzen ist.

- 9.2.2 Im Krankheitsfall oder bei gleichzuhaltenden begründeten Abwesenheiten ist der/dem jeweiligen Lehrveranstaltungsverantwortlichen und der Studiengangsorganisation eine Information im Voraus bzw. unmittelbar nach Eintreten der Verhinderung schriftlich zu übermitteln. Bei Erkrankung ist ab dem vierten Tag ein ärztliches Attest vorzulegen und die Studiengangsleitung über Krank- und Gesundheitsmeldung zu informieren.
- 9.2.3 Ersatzleistung: Bei Unterschreitung der Mindestanwesenheit einer Lehrveranstaltung kann beim Lehrenden um Zuteilung einer Ersatzleistung ersucht werden (z.B. Schreiben eines themen-bezogenen Essays, Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, Klinik-Dienst etc.), um versäumte Zeit und Inhalte wieder aufzuholen. Diese Vereinbarung zwischen Lehrenden und Studierenden ist der Studiengangsleitung schriftlich mitzuteilen. Lehrende können eine Ersatzleistung ablehnen, falls die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ohne nachvollziehbare Gründe erfolgt ist oder diese nicht mit der/dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen abgesprochen wurde.
- 9.2.4 Beim Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Krankheit, Nottfälle in der nahen Familie) kann die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der/dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen etc. die Mindestanwesenheit einer Lehrveranstaltung individuell herabsetzen, sofern das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist. Von dieser individuellen Regelung unberührt bleibt die Mindestanwesenheit für alle übrigen Studierenden. Die Senkung der Mindestanwesenheit im Einzelfall begründet jedenfalls kein Präjudiz für allfällige nachfolgende, ähnlich oder gleich gelagerte Einzelfälle.

9.3 Beurlaubung

- 9.3.1 Studierende können auf Antrag insbesondere wegen Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, wegen länger dauernder Erkrankung, wegen Schwangerschaft, wegen Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige, wegen der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder dem Nachholen von ausstehenden Leistungsnachweisen zum Aufstieg in das nächste Studienjahr bzw. Lehrgangsstufe, für die Dauer der Verhinderung beurlaubt werden. Auch die mehrmalige Beurlaubung innerhalb eines Studiums ist zulässig.
- 9.3.2 Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Studienarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch von der Studiengangsleitung genehmigt werden.
- 9.3.3 Für die Dauer der Beurlaubung fallen keine Studiengebühren an. Studierende in Beurlaubung haben weiterhin Zugang zur Bibliothek, zu den elektronischen Plattformen der PMU und erhalten alle relevanten Informationen zum Studium durch die Studiengangsleitung. Für diese Dienstleistungen wird eine Verwaltungsgebühr eingehoben, die dem Gebührenblatt des betreffenden Studiengangs zu entnehmen ist. Auch die ÖH-Beiträge sind fortlaufend zu zahlen.

- 9.3.4 Der formlose Antrag hat jedenfalls zu enthalten: die Namen der/des Studierenden, der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers und der Institution, Beginn und Ende der Beurlaubung sowie eine schlüssige Begründung des Ansuchens mit etwaigen Nachweisen. Die Beurlaubung erfolgt jeweils für ein Semester, kann aber verlängert werden. Der Antrag geht an die Studiengangsleitung und in Kopie an die Hauptbetreuerin/den Hauptbetreuer. In dieser Zeit wird von der/dem Studierenden keine anrechenbaren Studienleistungen (Lehrveranstaltung, Eigenleistungen) erbracht.

10 CURRICULUM

10.1 Didaktisches Konzept

Das didaktische Konzept des Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaft orientiert sich in seinem modularen Aufbau (Tabelle 2). Jedes der drei Studienjahre besteht aus 60,0 ECTS credits (Gesamtzahl = 180,0 ECTS credits).

10.2 Lehrveranstaltungstypen und ECTS credits

Allen Leistungen, die von Studierenden im Rahmen des Studiums zu erbringen sind, werden ECTS credits zugeteilt (ECTS credit = European Credit Transfer & Accumulation System).

Ein ECTS credit entspricht 25 Arbeitsstunden à 60 Minuten und beschreibt das Arbeitspensum, welches im Durchschnitt erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen.

Allgemein entspricht ein Studienjahr eines Vollzeitstudiums 1500 Arbeitsstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS credits.

Während das Arbeitspensum des Dissertationsprojekts 144,5 ECTS credits oder 80,3 % des Studiums abdeckt, entfallen die restlichen 35,5 ECTS credits oder 19,7 % des Studiums auf die Lehr- und Wahlveranstaltungen (Abbildung 1).

Das Studium ist in vier Stufen aufgeteilt:

Erstes Jahr

Unabhängig von dem Vorstudium müssen alle Studierenden das Modul **Ethische und methodische Grundlagen** (4,0 ECTS credits) besuchen, 3,0 ECTS credits aus dem **Wahlfachkatalog** belegen und alle Aktivitäten des **Dissertationsmoduls** (43,5 ECTS credits = 41,5 Dissertationsarbeit + 1,0 Zwischenevaluation + 1,0 Dissertantinnen-/Dissertantenseminar) abarbeiten.

Während Nichtmediziner das Modul **Medizinische Grundlagen** (9,5 ECTS credits = 2,0 Anatomie + 2,0 Physiologie und Pathophysiologie + 0,5 Pharmakologie + 2,0 Pathologie + 3,0 Klinikblock) belegen müssen, nehmen Medizinerinnen und Mediziner am Module **Naturwissenschaftliche Grundlagen** (9,5 ECTS credits = 2,0 Basiclab + 3,0 Experimentelle Modelle in der biomedizinischen Forschung + 2,5 Integration von biomedizinischen Systemkonstituenten (OMICS) + 2,0 Klinische Studien und evidenzbasierte Medizin – Grundlagen) teil.

Zweites Jahr

Das zweite und dritte Studienjahr ist identisch für alle Studierenden. Das zweite Jahr besteht aus 6,0 ECTS credits **Wissenschaftliche Grundlagen** (2,0 Biostatistik + 1,0 Graphische Darstellung quantitativer Information + 1,0 Klinische Innovation + 2,0 Scientific Publishing), 2,0 ECTS credits aus dem **Wahlfachkatalog**, 4,0 ECTS credits aus dem **Kernfach** und 48 ECTS credits aus dem **Dissertationsmodul** (46,0 Projekt + 1,0 Zwischenevaluation + 1,0 Dissertantinnen-/Dissertantenseminar).

Der Wahlfach- und Kernfachkatalog überlappen und beinhalten Lehrveranstaltungen in den Bereichen (i) Wissenschaftliche Grundlagen und interdisziplinäre Fächer, (ii) Forschungsmanagement und Projektmanagement und (iii) anrechenbare Sonderleistungen wie Konferenzteilnahmen oder externe Weiterbildungsveranstaltungen.

Der Unterschied zwischen Wahl- und Kernfach ist durch das Dissertationsthema gegeben. Besteht ein engerer Bezug zu dem Forschungsschwerpunkt wird die Veranstaltung oder Sonderleistung dem Kernfach zugeordnet. Kernfachveranstaltungen können auch dazu dienen dem Ph.D. einen erkennbaren Schwerpunkt zu verleihen.

Drittes Jahr

Das abschließende Jahr besteht aus 53,0 ECTS credits aus dem **Dissertationsmodul** (46,0 Dissertationsarbeit + 1,0 Zwischenevaluation + 1,0 Dissertantinnen-/Dissertantenseminar + 5,0 Rigorosum), 4,0 ECTS credits des **Kernfachs** und 3,0 ECTS credits aus dem **Wahlfachbereich**.

10.3 Studienplan

Das Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft ist ein postgraduelles, dreijähriges 180,0 ECTS credits umfassendes Doktoratsstudium und seiner Form nach ein Präsenzstudium gemäß den im Curriculum ausgewiesenen Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheitspflicht (Ausmaß, Regelungen im Krankheitsfall o. Ä.) ist im Abschnitt 9 geregelt.

Abbildung 1 zeigt die Struktur des Studiums auf. Die Arbeit am Dissertationsprojekt stellt einen, über die drei Studienjahre, zunehmenden Hauptteil des gesamten Arbeitspensums dar, während das jährliche Arbeitspensum im Rahmen der „Lehrveranstaltungen und sonstigen Leistungen“ vom ersten bis zum dritten Studienjahr abnimmt.

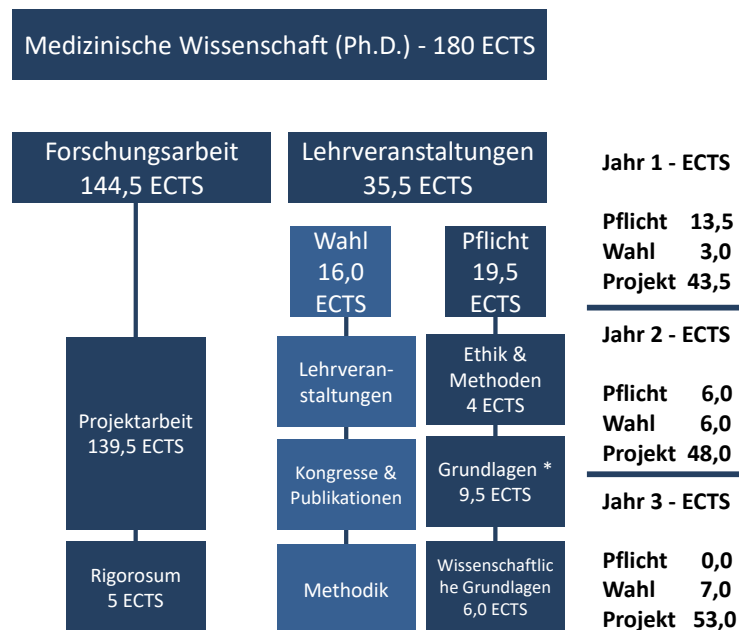


Abbildung 1. Übersicht ECTS-gewichtete Verteilung der Leistungen im Doktoratsstudiengang Medizinische Wissenschaft. (* Naturwissenschaftler/innen belegen das Modul Medizinische Grundlagen (9,5 ECTS), während Medizinerinnen/Mediziner das Modul Naturwissenschaftliche Grundlagen (9,5 ECTS.) Unter Wahlveranstaltungen fallen Kern- und Wahlaktivitäten.

Im ersten Studienjahr sind vor allem die Pflichtlehrveranstaltungen angesiedelt, während das zweite und dritte Studienjahr von jenen Lehrveranstaltungen und Studienleistungen gebildet wird, die i) weitere wissenschaftliche Grundlagen vermitteln, ii) die kontinuierliche Betreuung des jeweiligen Dissertationsprojekts unterstützen und iii) im Rahmen des Wahl- und Kernfachs je nach Dissertationsthema und individuellen Erfordernissen der/des Studierenden eine entsprechende Weiterbildung und Spezialisierung ermöglichen.

Eine Zusammenfassung des Lehrplans ist in Punkt 10.1 „Didaktisches Konzept“ gegeben. Die Gesamtzahl von 180,0 ECTS credits setzt sich wie folgt zusammen: 80 % des Gesamtarbeitspensums (144,5 von 180,0 ECTS credits) deckt die experimentelle, wissenschaftliche Arbeit am Dissertationsprojekt ab und 11 % oder 19,5 ECTS credits entfallen auf die Lehrveranstaltungen und 9% oder 16 ECTS auf die anrechenbaren Sonderleistungen (Abbildung 1).

Mit dem Schwerpunkt von 80 % des Gesamtarbeitspensums steht diese Gewichtung in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Österreichischen Universitätenkonferenz zum Doktoratsstudium neu, wonach *„der Arbeitsaufwand für die Dissertation mindestens 60 % des gesamten Doktoratsstudiums betragen [sollte]“* – wie auch mit Punkt 1 der ‚Salzburg Conclusions‘ (Bologna Seminar), wonach *„The core component of doctoral training is the advancement of knowledge through original research“*.

Dessen ungeachtet soll ein modernes Ph.D.-Studium im Bereich biomedizinische Wissenschaften/Health Sciences einen Anteil von etwa 15% oder 27 ECTS credits außerhalb des Forschungsprojektes haben (siehe „Best Practices for PhD Training Orheuse“). Diese Empfehlung ist im gegenständlichen Curriculum mit 35,5 ECTS credits berücksichtigt.

Im Folgenden sind die Module des Curriculums summarisch beschrieben, um deren Ziele, Stellung im Curriculum und Intention hinsichtlich zu vermittelnden Wissens und zu erlernender Fertigkeiten zu definieren.

Die Module „Medizinische Grundlagen“ bzw. „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ sind speziell für die beiden Gruppen von Studierenden mit nicht medizinischem bzw. medizinischem Vorstudium konzipiert. Alle anderen Module des Curriculums sind für alle Studierende ungeachtet der fachlichen Ausrichtung ihres Vorstudiums identisch (siehe auch Punkt 10.1).

In Tabellen 3 bis 5 sind die einzelnen Lehrveranstaltungen, zugeordnet den Modulen und Studienjahren mit entsprechender Wertung in Form von ECTS credits dargestellt.

Modul **Ethische und methodische Grundlagen** (4,0 ECTS credits) – alle Studierenden:

Die in diesem Modul vorgesehenen Pflichtlehrveranstaltungen sollen den Studierenden

- eine Einführung in die ethischen und gesellschaftlich relevanten Aspekte medizinischen Handelns und medizinischer Forschung bieten.

Die in den Lehrveranstaltungen „Medizinische Ethik“ und „Public Health“ (je 0,5 ECTS credits) vermittelten Inhalte sollen die Studierenden befähigen, medizinische Forschung hinsichtlich ihrer ethischen und gesellschaftsrelevanten Aspekte einzuschätzen und zu bewerten sowie die Planung, Durchführung und Interpretation der eigenen Forschungsaktivitäten nach diesen Gesichtspunkten kritisch zu reflektieren. Unabhängig von der Ausrichtung des jeweiligen Dissertationsprojektes (klinisch angewandt oder grundlagenwissenschaftlich) sollen diese beiden Lehrveranstaltungen Rahmenbedingungen medizinischen Handelns im weitesten Sinne vermitteln. Dies reicht von den ethischen Aspekten grundlagenwissenschaftlich orientierter biomedizinischer Forschung bis zu ethischen Überlegungen im Rahmen klinischer Forschung sowie wichtigen Aspekten hinsichtlich gesellschaftlicher und gesundheitspolitischer Relevanz.

- *die praktischen Aspekte korrekter und hinreichender wissenschaftlicher Dokumentation sowie die Grundzüge von Qualitätsmanagement in der Forschung näherbringen.*
Diese beiden Lehrveranstaltungen (je 1,0 ECTS credit) vermitteln die Bedingungen und Regeln zur Gewährleistung der Dokumentation der eigenen Forschungsarbeit – entsprechend auch den Richtlinien für Gute Wissenschaftliche Praxis der PMU. Die Studierenden erhalten einen Einblick in die praktische Umsetzung eines Qualitätsmanagementsystems im Bereich medizinischer Forschung. Damit wird gewährleistet, dass sie in der Lage sind, unter Einbeziehung von Methoden bzw. Aspekten eines strukturierten QM-Systems in der Forschung ihr eigenes Forschungsprojekt nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren. Um eine Umsetzung der in dieser praktisch orientierten Lehrveranstaltung vermittelten Inhalte gleich zu Beginn des Dissertationsprojektes zu gewährleisten, ist diese Lehrveranstaltung als Pflichtveranstaltung im ersten Studienjahr vorgesehen.
- eine Grundlage der Philosophie der Wissenschaften (1,0 ECTS credit) bieten. Vor dem Hintergrund ihrer historischen Entwicklung wird die Erkenntnistheorie, die Entstehung der wissenschaftlichen Methode und der Wahrheitsbegriff eingeführt.

Modul **Medizinische Grundlagen** (9,5 ECTS credits) – Studierende mit nicht-medizinischem Vorstudium:

Die im Modul Medizinische Grundlagen vorgesehenen Pflichtveranstaltungen sollen den Studierenden mit naturwissenschaftlichem oder technischem Vorstudium

- *eine Einführung in die Grundlagen der menschlichen Anatomie und Physiologie bieten.*
- Die entsprechenden beiden Lehrveranstaltungen (je 2,0 ECTS credits) sollen die Studierenden einerseits mit dem erforderlichen Grundlagenwissen über spezielle anatomische bzw. physiologische Gegebenheiten hinsichtlich ihres jeweiligen Dissertationsprojektes ausstatten und andererseits den Studierenden durch Vermittlung eines überblickshaften allgemeinen anatomisch-physiologischen Grundlagenwissens das Verständnis allgemeiner medizinisch-wissenschaftlicher Texte erlauben.
- *einen Einblick in ausgewählte medizinische und klinische Fächer geben.*
- Mit einem Arbeitspensum von 2,0 ECTS credits (Lehrveranstaltung „Pathologie“) sowie 0,5 ECTS credits (Lehrveranstaltung „Anamnese und Statuierung“, „Pharmakologie“, „Klinische Chemie und Laborordiagnostik“, „Bildgebung“, „Therapeutische Prinzipien“) können diese Lehrveranstaltungen naturgemäß nur eine überblicksweise Auswahl der wichtigsten Themen der jeweiligen Fächer bieten. Dessen ungeachtet sind diese Lehrveranstaltungen so konzipiert, dass die Studierenden nach Absolvierung einen Überblick über die fachspezifischen Themen, Aufgaben und Arbeitsweisen verfügen.

Modul **Naturwissenschaftliche Grundlagen** (9,5 ECTS credits) – Studierende mit medizinischem Vorstudium: Die im Modul Naturwissenschaftliche Grundlagen vorgesehenen Pflichtveranstaltungen sollen den Studierenden mit medizinischem Vorstudium

- *experimentelle Fertigkeiten und Wissen über biomedizinischen Modellsystem vermitteln.*
Die Lehrveranstaltung „BasicLab“ (Übung) und die Lehrveranstaltung „Experimentelle Modelle in der Biomedizinischen Forschung“ (VÜ) vermitteln durch den gänzlich oder teilweisen Übungscharakter die für die Bearbeitung experimenteller Dissertationsprojekte erforderlichen Laborkenntnisse und -fertigkeiten. Bei Studierenden mit theoretischen Dissertationsthemen erlauben die in diesen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte eine verbesserte Einschätzung des auf experimentellem Wege generierten biomedizinischen Wissens.

- *die angewandten und konzeptionellen Aspekte biomedizinischer Forschung näherbringen.* Durch die Lehrveranstaltung „Klinische Studien und Evidenzbasierte Medizin – Grundlagen“ (VO) erlernen die Studierenden die Grundzüge der Konzeption, Planung und Durchführung angewandter klinischer Studien – dies als optimalen Einstieg in das eigene, dahingehend ausgerichtete Dissertationsprojekt und als Grundlage für das Verständnis (der Entstehung) von publizierten klinischen Daten im weiteren Feld der eigenen, unter Umständen rein grundlagenwissenschaftlich ausgerichteten Dissertationsthematik. Bezugnehmend auf aktuell in der biomedizinischen Forschung zunehmend an Bedeutung gewinnende systemtheoretischen Zugänge (theoretischer wie experimenteller Natur) bietet die Lehrveranstaltung „Integration von biomedizinischen Systemkonstituenten (OMICS)“ eine einschlägige Einführung in die Konzepte, theoretischen Grundlagen und experimentellen Ansätze dieser biomedizinischen Fachgebiete. Damit soll den Studierenden das Verständnis entsprechender wissenschaftlicher Daten bzw. Publikationen erleichtert werden sowie die Möglichkeit gegeben werden, ggf. für das eigene Dissertationsprojekt relevante dahingehende Ansätze zu konzipieren und praktisch zu verfolgen.

Nachdem manche der für Studierende mit medizinischem Vorstudium im Modul „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ vorgesehenen Lehrveranstaltungen auch für Studierende mit naturwissenschaftlicher/technischer Vorbildung relevant sind (z. B. Lehrveranstaltung „Klinische Studien und Evidenzbasierte Medizin“ oder Lehrveranstaltung „Experimentelle Modelle in der biomedizinischen Forschung“), sind diese Lehrveranstaltungen explizit auch im Kern- und Wahlfachkatalog gelistet. Damit können die letztgenannten Studierenden bei inhaltlichem Bedarf diese Lehrveranstaltungen ebenso absolvieren.

Modul **Wissenschaftliche Grundlagen** (6,0 ECTS credits) – alle Studierenden:

In diesem Modul werden den Studierenden in Form von Pflichtlehrveranstaltungen die folgenden Fertigkeiten vermittelt, welche zentrale Basiskompetenzen für die erfolgreiche Planung und Durchführung der jeweiligen Dissertationsprojekte darstellen. Dementsprechend sind diese Lehrveranstaltungen als „VÜ“ konzipiert, um die Studierenden in einem praktischen Ansatz an diese Kompetenzen heranzuführen und ihnen anhand praktischer Übungen und Beispiele unmittelbar die Fähigkeit zur konkreten Umsetzung zu verleihen. Diese Skills sind im zweiten Studienjahr vorgesehen, wobei einzelne Lehrveranstaltung dieses Moduls auch im ersten Studienjahr absolviert werden können, falls dies für das konkrete Dissertationsprojekt bereits im ersten Studienjahr vorteilhaft ist.

- **Biostatistik, VÜ** – Grundlagen der Biostatistik (2,0 ECTS credits):
 - a. Methoden der deskriptiven Statistik, Korrelations- und Regressionsanalyse, statistische Tests und Überlebensanalyse
 - b. praktische Erfahrung mit professioneller Statistiksoftware im Computerraum
- **Graphische Darstellung quantitativer Information, VÜ** – Aspekte graphischer Darstellung wissenschaftlicher Daten (1,0 ECTS credit):
 - a. Übersicht und Auswahl der für den konkreten Fall optimal geeigneten Methoden zur Visualisierung quantitativer Daten (Diagramme, Zeitreihen, Tabellen)
 - b. Übungen zur korrekten und vollständigen Erstellung und Verwendung dieser Methoden
 - c. Lernen anhand von Beispielen zur Verhinderung der üblichen Fehler und möglicher verzerrter Darstellung des Inhaltes durch ungünstige / unpassende Visualisierung

- **Scientific Publishing, VÜ** – Fertigkeiten und spezielle Aspekte des Publizierens (2,0 ECTScredits):
 - a. Planung und praktische Erstellung wissenschaftlicher Manuskripte
 - b. Zitierregeln, (softwareunterstützte) Referenzierung
 - c. Autorenschaft wissenschaftlicher Arbeiten
 - d. Metrik-basiertes Evaluation wissenschaftlicher Leistung (Scientometrie)

- **Klinische Innovation, VÜ** – Von der Idee zum Produkt (0,5 ECTS credits)

Studierende entwickeln in Gruppen Geschäftspläne basierend auf ihren eigenen Forschungsarbeiten, die dann einem Expertinnen-/Expertengremium aus der Privatwirtschaft vorgestellt werden.

Modul Kernfach (8,0 ECTS credits, je 4,0 ECTS credits in den Jahren zwei und drei) – alle Studierenden:

Im Modul Kernfach haben die Studierenden in den Studienjahren zwei und drei Lehrveranstaltungen bzw. Leistungen im Umfang von jeweils 4,0 ECTS credits zu absolvieren bzw. zu erbringen. Als Kernfach gelten alle Lehrveranstaltungen und Aktivitäten, die eine für die jeweilige Dissertation relevante Thematik haben und für die Bearbeitung des individuellen Dissertationsprojektes hilfreich, nützlich oder erforderlich sind. Das Kernfach umfasst somit thematisch dissertationsrelevante Studienleistungen.

Modul Wahlfach (8,0 ECTS credits) – alle Studierenden:

Im Modul Wahlfach erwerben die Studierenden in den Studienjahren eins/zwei/drei Leistungen bzw. Lehrveranstaltungen im Umfang von 3,0 /2,0/3,0 ECTS credits (Tabelle 2). Studienbezogene „Sonderleistungen“ können zu einer in Tabelle 5 angegebenen maximalen im Rahmen des gesamten Doktoratsstudium angerechnet werden. Diese Sonderleistungen müssen während der aktiven Studienzeit stattfinden. Leistungen, die in eine Karenzzeit fallen, zählen nicht, es sei denn der Hauptanteil der geleisteten Vorarbeit findet im aktiven Studium statt. Beispielsweise sind im Kern-/Wahlfach insg. maximal 3,0 ECTS credits durch die Ringvorlesung „Molekulare Medizin“ oder insgesamt maximal 3,0 ECTS credits „aktive Kongressteilnahme“ anrechenbar.

Dieses Angebot, welches durch die optionale Anrechnung von nicht an der PMU angebotenen Lehrveranstaltungen ergänzt wird, entspricht den in den Empfehlungen der Österreichischen Universitätenkonferenz zum Doktoratsstudium neu gelisteten Beispiele von Kursen im Sinne von „Generischen Fähigkeiten“ – mit Ausnahme der dort angeführten Fächer „Publizieren“ und „Didaktik / Lehren“.

Ersteres ist neben den Lehrveranstaltung „Biostatistik“ und „Graphische Darstellung quantitativer Information“ im gegenständlichen Curriculum als Pflichtfach vorgesehen („Scientific Publishing“ im Pflichtmodul „Wissenschaftliche Grundlagen“, Studienjahr zwei), nachdem diese Kompetenzen und Fertigkeiten zu den essentiellen Fähigkeiten (Skills) im Rahmen der täglichen wissenschaftlichen Arbeit im Prinzip aller Dissertantinnen/Dissertanten – unabhängig vom konkreten Dissertationsprojekt – zu zählen sind.

Leistungen im Bereich „Didaktik / Lehren“ sind optional im Modul „Sonderleistungen, dissertationsrelevante Thematik“ wählbar. Nachdem das Curriculum die Absolventinnen und Absolventen zum Betreiben der „Wissenschaft als Beruf“ befähigen, werden Leistungen in diesem Bereich im Sinne der Einheit von Forschung und Lehre in einem begrenzten, maximal damit generierbaren ECTS credits -Ausmaß anerkannt.

Somit umfasst das Wahlfach Studienleistungen bzw. Lehrveranstaltungen, welche im Kontext des Dissertationsprojektes sinnvoll zu wählen sind, aber im Gegensatz zum Kernfach nicht notwendigerweise als (thematisch) dissertationsrelevant einzustufen sind. Der Übergang zwischen Kern- und Wahlfach ist absichtlich flexibel gehalten. Die Zuordnung kann mit der Studiengangsleitung besprochen werden.

Modul Dissertation (144,5 ECTS credits) – alle Studierenden:

Dieses Modul umfasst das Arbeitspensum von 43,5, 48,0 und 53,0 ECTS credits aus denen sich die Projektarbeit an der Dissertation zusammensetzt. Falls von dem/der Studierenden einzelne Lehrveranstaltungen beispielsweise vom zweiten ins erste Studienjahr vorgezogen werden (möglich bei Modul „Wissenschaftliche Grundlagen“, so verändert sich das dem Modul „Dissertation“ zugeordnete Arbeitspensum entsprechend (hier: Erniedrigung im ersten und Erhöhung im zweiten Studienjahr, damit Summe / Jahr jeweils = 60,0 ECTS credits).

Das Modul „Dissertation“ stellt eine Eigenleistung des/der Studierenden dar und umfasst neben der Arbeit am Dissertationsprojekt auch die Vorstellung und Diskussion desselben im „Dissertantinnen-/Dissertantenseminar“ (1,0 ECTS credit) sowie im Rahmen der jährlichen Zwischenevaluation mit dem Dissertationskomitee (1,0 ECTS credit).

Das Dissertantinnen-/Dissertantenseminar wird unter Anleitung der Studiengangsleitung abgehalten. Es umfasst vier bis sechs Termine pro Semester (üblicherweise einmal pro Monat) und besteht aus Vorträgen der Studierenden zum jeweiligen Stand ihres Dissertationsprojektes im Umfang von maximal 15 Minuten (+ 5 Minuten Fragen) – gegliedert in (i) Einleitung, (ii) Material-Methoden, (iii) Ergebnisse und (iv) Diskussion. Anschließend stellt sich der/die Studierende den Fragen der Kolleginnen/Kollegen bzw. der Studiengangsleitung. Im Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft tragen alle Studierende einmal pro Jahr in der oben geschilderten Form ihr Dissertationsprojekt vor. Die Mitglieder des Dissertationskomitees sind zu den ihre Dissertantenin/ihren Dissertanten betreffenden Terminen ins Dissertantinnen-/Dissertantenseminar eingeladen wie auch die Teilnahme für alle Kolleg/innen der PMU und des Universitätsklinikums offensteht. Sofern alle Mitglieder des Dissertationskomitees bei dem ihre Dissertantenin/ihren Dissertanten betreffenden Termin im Dissertantinnen-/Dissertantenseminar anwesend sind, kann dieser Termin auch zur Abhaltung der „Zwischenevaluation“ genutzt werden.

Diese Zwischenevaluation besteht (in diesem Fall im Anschluss an das Dissertantinnen-/Dissertantenseminar) in einer weitergehenden und intensiven Diskussion der/des Studierenden mit dem Dissertationskomitee zum aktuellen Stand der Projektarbeiten, Klärung von Fragen oder methodischen Problemen und der weiteren Planung. Das Dissertationskomitee hat anschließend einvernehmlich das dafür vorgesehene Formular zur Zwischenevaluation auszufüllen, zu unterschreiben und an die Studiengangsorganisation zu übermitteln. Durch diese jährlich verpflichtende Zwischenevaluation wird der Fortschritt der Arbeit am Dissertationsprojekt (und / oder etwaige Probleme dabei) sowie auch eine Einschätzung der zeitlichen Planung durch die Mitglieder des Dissertationskomitees an die Studiengangsorganisation gemeldet und dokumentiert.

Der Abschluss des Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaft besteht in einem Rigorosum (5,0 ECTS credits). Die Zulassung zum Rigorosum setzt den vorherigen positiven Abschluss aller sonstigen Studienleistungen, die positive Beurteilung der Dissertation und die Begleichung aller Studiengebühren voraus.

Tabelle 2. Curriculum, Studienjahr 1

Modul / Lehrveranstaltung* (LV)	ECTS	ΣECTS
Modul Ethische und methodische Grundlagen (jedes Vorstudium)		
VO: Medizinische Ethik	0,5	4,0
VO: Public Health	0,5	
VÜ: Wissenschaftliche Dokumentation	1,0	
VÜ: Qualitätsmanagement	1,0	
VO: Philosophie der Wissenschaften	1,0	
Modul Medizinische Grundlagen (nicht medizinisches Vorstudium)		
VÜ: Anatomie	2,0	9,5
VÜ: Physiologie und Pathophysiologie	2,0	
VO: Pharmakologie	0,5	
VÜ: Pathologie	2,0	
VO: Anamnese und Statuierung	0,5	
VO: Klinische Chemie und Laborordiagnostik	0,5	
VO: Bildgebung	0,5	
VO: Therapeutische Prinzipien	1,5	
Modul Naturwissenschaftliche Grundlagen (medizinisches Vorstudium)		
UE: BasicLab	2,0	9,5
VÜ: Experimentelle Modelle in der biomedizinischen Forschung	3,0	
VO: Integration von biomedizinischen Systemkonstituenten (OMICS)	2,5	
VÜ: Klinische Studien und evidenzbasierte Medizin – Grundlagen	2,0	
Modul Wahlfach (jedes Vorstudium): LV / Leistung aus Wahl-/Kernfachkatalog	3,0	3,0
Modul Dissertation (jedes Vorstudium)		
EL: Dissertationsprojekt	41,5	43,5
EL: Dissertantinnen-/Dissertantenseminar	1,0	
EL: Zwischenevaluation	1,0	
Summe, Studienjahr 1		60,0

Tabelle 3. Curriculum, Studienjahr 2 (jedes Vorstudium)

Modul / Lehrveranstaltung*	ECTS	ΣECTS
Modul Wissenschaftliche Grundlagen		
VÜ: Biostatistik	2,0	6,0
VÜ: Grafische Darstellung quantitativer Information	1,0	
VÜ: Scientific Publishing	2,0	
VÜ: Klinische Innovation – Von der Idee zum Produkt	1,0	
Modul Wahlfach : LV / Leistung aus Wahl- / Kernfachkatalog	2,5	2,0
Modul Kernfach : LV / Leistung aus Wahl- / Kernfachkatalog	4,0	4,0
Modul Dissertation		
EL: Dissertationsprojekt	46,0	48,0
EL: Dissertantinnen-/Dissertantenseminar	1,0	
EL: Zwischenevaluation	1,0	
Summe, Studienjahr 2		60,0

Tabelle 4. Curriculum, Studienjahr 3 (jedes Vorstudium)

Modul / Lehrveranstaltung*	ECTS	ΣECTS
Modul Wahlfach : LV / Leistung aus Wahl-/Kernfachkatalog	3,0	3,0
Modul Kernfach : LV / Leistung aus Wahl-/Kernfachkatalog	4,0	4,0
Modul Dissertation		
EL: Dissertationsprojekt und Anfertigung Dissertationsschrift	46,0	53,0
EL: Dissertantinnen-/Dissertantenseminar	1,0	
EL: Zwischenevaluation	1,0	
EL: Rigorosum	5,0	
Summe, Studienjahr 3		60,0

* Abkürzungen: EL, Eigenleistung; LV, Lehrveranstaltung; VO, Vorlesung; VÜ, Vorlesung und Übung

Tabelle 5. Kern- und Wahlfachkatalog

Modul / Lehrveranstaltung ¹	
Wissenschaftliche Grundlagen und interdisziplinäre Fächer – zur Wahl aus:	ECTS*
VO: Viszeralchirurgie	1,0
VO: Integration von biomedizinischen Systemkonstituenten (OMICS)	2,5
VÜ: Klinische Studien und evidenzbasierte Medizin – Grundlagen	2,0
VÜ: Klinische Studien und evidenzbasierte Medizin – Übungen	2,0
VÜ: Experimentelle Modelle in der biomedizinischen Forschung	3,0
VÜ: Bioinformatik, Teil 1 (Sequenzanalyse)	1,0
VÜ: Bioinformatik, Teil 2 (Netzwerk Thermodynamik)	1,0
VÜ: Bioinformatik, Teil 3 (Medizinische Bildanalyse)	1,0
Sonstiges (Sonderleistungen oder z. B. LV aus dem Angebot Paris Lodron Universität Salzburg)	n.Ü.
Forschungsmanagement und -kommunikation – zur Wahl aus:	ECTS*
VO: Forschungsförderung und Projektmanagement	1,0
VO:How to Write, cite & present- PhD Thesis Seminar	1,0
Sonstiges (Sonderleistungen oder z. B. aus Angebot Paris Lodron Universität Salzburg)	n.Ü.
Sonderleistungen – zur Wahl aus:	max. ECTS**
VO: Vorlesungen aus „Ringvorlesung Molekulare Medizin“ (jeweils 1,0 ECTS credit)	3,0
Aktive Kongressteilnahme: Vortrag oder Posterpräsentation (jeweils 1,0 ECTS credit)	3,0
Passive Kongressteilnahme: Teilnahme (jeweils 0,5 ECTS credits)	1,5
Privatissimum	1,0
Institutsinterne Fortbildungen & Seminare: Vortrag oder Vorbereitung praktischer Workshops	2,0
Beauftragtes Literaturstudium: inkl. Anfertigung einer Synopsis	1,0
Publikation: sofern nicht Teil der kumulativen Dissertation (1,0 bzw. 0,5 ECTS credits für Erst- & equal- bzw. Co-auterschaft)	3,0
Didaktische Fortbildung (für medizinische oder naturwissenschaftliche akademische Lehre)	1,0
Lehre: Unterricht an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung	1,0
Sonstiges (z. B. aus Angebot Paris-Lodron Universität Salzburg)	2,0

* ECTS-Angaben = das für diese LV ausgewiesene Arbeitspensum

** ECTS-Angaben = der aus diesen Sonderleistungen jeweils maximal anrechenbares Arbeitspensum

10.4 Curriculumskommission

Die Curriculumskommission stellt sicher, dass hinsichtlich Lehrinhalten, Lernzielen und didaktischer Gestaltung das Curriculum dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie internationalen Standards entspricht und geeignet ist, die zum Erreichen des im Akkreditierungsantrag dargestellten Qualifikationsprofils notwendigen Kompetenzen zu vermitteln. In ihre Zuständigkeit fallen:

- Inhalte und Lernziele einzelner Lehrveranstaltungen
- Struktur aller Lehrveranstaltungen
- Didaktisches Konzept des Studiengangs
- Prüfungsmodalitäten

Die Curriculumskommission umfasst mindestens folgende Mitglieder: Fachbereichsleitung, Studiengangsleitung, von der ÖH-Vertretung entsandte Studierende, Lehrende und eine Vertretung der Stabsstelle Qualitätsmanagement. Weitere interne oder externe Mitglieder können einbezogen werden (z. B. Alumni).

Alle wesentlichen Aspekte der Arbeit der Curriculumskommission sind in einer Geschäftsordnung geregelt (Mitglieder, Sitzungsintervalle, Beschlussfassungsmodalitäten, Vorsitz, Protokollierung etc.). Die Curriculumskommission tagt mindestens einmal jährlich.

Curriculare Änderungen, welche die Curriculumskommission vornimmt, werden nach geringfügigen, erheblichen und akkreditierungspflichtigen Änderungen unterschieden und wie folgt freigegeben:

Geringfügige Änderungen sind:

- Umbenennung einzelner Lehrveranstaltungen
- Anpassung der Lernziele und Lehrinhalte einzelner LV an aktuelle wissenschaftliche, technische oder didaktische Entwicklungen
- Änderung des Umfanges einzelner Lehrveranstaltungen ≤ 2 ECTS credits
- Verschiebung einzelner Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienganges bzw. einer Lehrgangsstufe
- Änderung des Typs einzelner Lehrveranstaltungen
- Änderung der Prüfungsmodalitäten einzelner Lehrveranstaltungen

Freigabe:

Entscheidung durch die Curriculumskommission, Kenntnisnahme durch die Fachbereichsleitung

Erhebliche Änderungen sind:

- Änderung des Umfanges einzelner Lehrveranstaltungen > 2 ECTS credits
- Änderung der Zuweisung einzelner Lehrveranstaltungen zu Modulen
- Zusammenhängende geringfügige Änderungen mehrerer Lehrveranstaltungen $> 10\%$ des ECTS-Umfanges des gesamten Studienganges bzw. Lehrganges
- Verschiebung einzelner Lehrveranstaltungen zwischen zwei Studiengängen (Bachelor \leftrightarrow Master) bzw. Lehrgangsstufen
- Errichtung und/oder Auflassung von Wahlpflichtfächern oder ähnlichen Vertiefungsoptionen
- Änderung der Zulassungsvoraussetzungen

Freigabe:

Entscheidung durch die Dekanin/den Dekan für Studium und Lehre (nach Einbringen in das Leitungsteam-Studium & Lehre durch die Fachbereichsleitung), Aufnahme in den Jahresbericht gemäß PU-JBVO idgF

Akkreditierungspflichtige Änderungen sind gemäß PU-AkkVO idgF.:

- Änderung(en) von bescheidrelevanten Daten wie
- Studiengangsbezeichnung
- Abschlusstitel bzw. -grad
- Studiendauer und -umfang (ECTS credits)
- Durchführungsort
- Organisationsform (berufsbegleitend oder Vollzeit)
- Unterrichtssprache(n)
- Alle Änderungen, die eine Änderung des im Akkreditierungsantrag dargestellten Qualifikationszieles und -profils bedingen würden.

Freigabe:

Entscheidung durch die Hochschulleitung.

Alle curricularen Änderungen sind mittels der von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellten Vorlage zu dokumentieren.

Für alle Änderungen muss eine eindeutige Regelung bestehen, wie die Umstellung von der bisherigen auf die neue Form des Curriculums erfolgt.

10.5 Absolvierung von Lehrveranstaltungen:

Die im Modul „Dissertation“ gelisteten Leistungen – nämlich „Arbeit am Dissertationsprojekt“, „Dissertantinnen-/Dissertantenseminar“ und „Zwischenevaluation“ – sind von dem Studierenden im jeweiligen Studienjahr im vorgeschriebenen Umfang zu erbringen. Die unter „Medizinischen oder Naturwissenschaftlichen Grundlagen“ gelisteten Lehrveranstaltungen werden vom Studierenden vorzugsweise im ersten, spätestens im zweiten Studienjahr absolviert. Leistungen in den Modulen „Kernfach“ und „Wahlfach“ können vom Studierenden je nach inhaltlichem Bedarf entsprechend dem jeweils aktuellen Stand des Dissertationsprojektes zu einem vom Studierenden frei zu wählenden Zeitpunkt in allen drei Jahren, unbeschadet der verpflichtenden vollständig positiven Absolvierung vor Einreichung der Dissertation, absolviert werden.

10.6 Außercurriculare Zusatzangebote

Studierende können sich außercurriculare Leistungen anrechnen lassen. Folgende Leistungen sind anrechenbar:

- aktive Kongressteilnahme (Präsentation eines Posters, Abstracts oder eines Vortrages = 1,0 ECTS credit, Maximum = 3,0 ECTS credits)
- passive Kongressteilnahme (nur der nachgewiesene Besuch, schließt sich mit der aktiven Teilnahme aus, = 0,5 ECTS credits, Maximum = 1,5 ECTS credits)
- institutsinterne Fortbildung oder Seminar (= 1,0 ECTS credit, Maximum = 2,0 ECTS credits)
- Externe Fortbildung oder eine Lehrveranstaltung der Paris Lodron Universität (bis zu 2,0 ECTS pro Studierender/m)
- Privatissimum (1,0 ECTS credit pro Studierender/m)
- Beauftragtes Literatur- oder Datenbankstudium (1,0 ECTS credit pro Studierender/m)
- Veröffentlichung die nicht Teil einer kumulativen Promotion ist (1,0 ECTS credit pro first oder „equal contribution“ Autorenschaft; 0,5 ECTS credits pro Co-autorschaft)
- Didaktische Fortbildung (1,0 ECTS credit pro Studierender/m)
- Lehre an einer postsekundären Bildungseinrichtung (bis zu 1,0 ECTS credit pro 25 Stunden einschließlich Vor- und Nacharbeit).

Sonstige Leistungen nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung bis zu 2 ECTS credits pro Studierender/m.

10.7 Internationalisierung

Im Rahmen des Dissertationsprojektes können Studierende nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer Teile der wissenschaftlichen Arbeit in anderen Arbeitsgruppen leisten. Verbringen Studierende längere Zeit an einer anderen Hochschule, Forschungseinrichtung oder privaten Einrichtung (Unternehmen) im In- oder Ausland können Lehrveranstaltungen oder außercurriculare Leistungen angerechnet werden. Dies muss in jedem Fall vor Antritt des Aufenthalts mit der Studiengangsleitung abgeklärt werden, um sicherzustellen, dass die Lernziele mit der Akkreditierung des Studiengangs konform sind.

11 ORGANISATION UND LEHR- UND LERNRESSOURCEN

11.1 Organisationsstruktur und Betreuung

Die Studiengangsorganisation ist die operative Ebene im Bereich Studium und Lehre und betreut alle Studierenden und Lehrenden. Die Studiengangsorganisation besteht aus der Studiengangsleitung und gegebenenfalls weiteren Mitarbeitenden. Die Studiengangsleitung nimmt alle Aufgaben betreffend die Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung des Studiengangs wahr und verantwortet diese. Darüber hinaus ist sie für die Weiterentwicklung des Studiengangs, speziell im Rahmen der Curriculumskommission und ggf. unter Einbeziehung unterstützender Expertinnen/Experten, verantwortlich.

Jeder Studien- bzw. Lehrgang ist einem Fachbereich zugewiesen. Ein Fachbereich stellt ein nach sachlichen und fachbezogenen Kriterien zusammengefasstes Studien- und Lehrgangsangebot der Universität dar.

Die Fachbereichsleitung koordiniert und vernetzt diese Studienangebote und nimmt somit eine Brücken- und Beratungsfunktion zwischen den einzelnen Studienangeboten und der Dekanin/dem Dekan für Studium und Lehre wahr. Bei gleichem Studienangebot an mehreren Standorten werden der jeweils zuständigen Fachbereichsleitung auch die Leitung der Curriculumsentwicklung und Curriculumskommission übertragen.

Die gesamtuniversitäre strategische Verantwortung für den Bereich Studium und Lehre obliegt der Dekanin/dem Dekan für Studium und Lehre. Die Serviceeinheit Academic Services sowie die Stabstelle Qualitätsmanagement unterstützen die Dekanin/den Dekan.

Auf der PMU-Homepage sind die jeweils aktuellen Kontakte angegeben.

11.2 E-Learning Plattformen und Campus-Portal

Die PMU stellt den Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der PMU zur Unterstützung der Lehre die Lernplattform Moodle (<https://moodle.pmu.ac.at>) sowie das Campus-Portal (<https://campus.pmu.ac.at>) bereit.

Für Fernlehre können darüber hinaus weitere entsprechende System zur Verfügung gestellt werden z.B. Microsoft Teams.

Der Zugang erfolgt über den PMU-Account. Lehrende ohne PMU-Account erhalten einen manuell erstellten Zugang nach Anforderung bei der Studiengangsorganisation mittels E-Mail.

Die Lernplattform Moodle dient dem inhaltlichen Austausch.

Die Inhalte werden von Lehrenden direkt oder über Mitarbeitende eingestellt und gepflegt. Jede/jeder, die/der Inhalte einstellt bzw. einstellen lässt, ist verantwortlich und haftbar. Das Urheber- und Nutzungsrecht der Prüfungsfragen sowie Musterlösungen und deren weitere Verwendung bleiben bei den Urheberinnen/Urhebern.

Das Campus-Portal wird für die organisatorische Unterstützung eingesetzt. Es können Zeugnisse, Bestätigungen sowie Rechnungen, etc. eingesehen und als PDF heruntergeladen werden.

Beschreibungen zur Verwendung der Systeme sind in den entsprechenden Wissensdatenbanken zu finden.

11.3 Bibliothek

Die Joseph & Brigitta Troy Bibliothek dient den Studierenden der PMU und auch den verschiedenen Ausbildungseinrichtungen des Uniklinikums Salzburg als Studienbibliothek. Zusätzlich erfüllt sie eine Reihe von Aufgaben als zentrale Dienstleistung für die Universität und das Uniklinikum Salzburg. Umfassende Informationen zum Angebot der Bibliothek sind im Internet www.pmu.ac.at/bibliothek zu finden.

Zum Entleihen von Medien wird ein digitaler Benutzerausweis benötigt

Angaben zu den Entlehnungs- und Zugangsregeln sind der Benützungsbildung der Bibliothek zu entnehmen.

Über ein personalisiertes Log-in können Studierende das Angebot der PMU-Bibliothek (insbesondere Zugriff auf lizenzierte Zeitschriften und Datenbanken) auch von einem Heimcomputer nutzen.

11.4 Unterrichtsorte

Je nach Thema und jeweiligem didaktischen Ansatz der einzelnen Lehrenden können Teile der Lehrveranstaltung im Selbststudium durch die Studierenden absolviert werden. Demnach bestehen Lehrveranstaltungen in der Regel aus einem Anteil an Präsenzzeit (mit beispielsweise Frontalvortrag, Demonstration) und einem Anteil an Selbststudium, der durch die Studierenden ortsungebunden zu absolvieren ist. Sofern für die in diesem Lehrveranstaltungsteil zu erbringende Leistung geeignet, kommen im Sinne des ‚integrierten Lernens‘ (Blended Learning) Formen des E-Learnings zum Einsatz. Dies kann in der Bearbeitung von interaktiven Übungssequenzen, Datenbanken, Glossaren, Wikis und ggf. anderen Werkzeugen bestehen, welche im Rahmen der elektronischen Lernplattform der PMU (Moodle) zur Verfügung stehen. Diese Lernplattform wird zudem zur Kommunikation, Organisation und Abstimmung zwischen Lehrveranstaltungsverantwortlichen und Studierenden in den Zeiträumen einer aktiven Lehrveranstaltung genutzt, in der kein direkter Kontakt zwischen Lehrveranstaltungsverantwortlichen und Studierenden stattfindet.

Das Ausmaß, in dem diese (neuen) Lehr- und Lernformen im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen genutzt werden, ist durch die zuständige Lehrveranstaltungsverantwortliche/den zuständigen Lehrveranstaltungsverantwortlichen nach didaktischen und inhaltlichen Gesichtspunkten für jede einzelne Lehrveranstaltung zu konzipieren. Die entsprechenden Kurzbeschreibungen der Lehrveranstaltungen enthalten eine Beschreibung der zum Einsatz kommenden Lehrmethode(n), woraus für jede einzelne Lehrveranstaltung die entsprechende Allokation des Gesamtarbeitspensums auf Präsenzzeit (Anwesenheit), Selbststudium (Heimarbeit) und Selbststudium zur Prüfungsvorbereitung abgeleitet ist.

Allen Lehrveranstaltungen im gegenständlichen Curriculum steht jedenfalls ein pro Jahrgang separat eingerichteter „Kurs“ in der elektronischen Lernplattform Moodle (derzeit Version 2.4.) zur Kommunikation (Ort, Termin, sonstige Informationen) sowie bei Bedarf die oben angeführten Werkzeuge zur Gestaltung (interaktiver) Arbeitsmodule zur Verfügung. Für alle Studierenden wird zu Lehrveranstaltungsbeginn der Zugriff auf die jeweiligen elektronischen Kurse der Wahl- bzw. Pflichtlehrveranstaltung freigeschaltet und sie erhalten einen Account im WLAN-System der PMU. Damit ist für die Studierenden durch individualisierte Accounts der Zugang zu den entsprechenden Kursen in der elektronischen Lernplattform nicht nur bei Anwesenheit in den Räumlichkeiten der PMU, sondern auch ortsfern sichergestellt.

12 PRÜFUNGEN UND LEISTUNGSNACHWEISE

Leistungsüberprüfungen stellen das Erreichen der Lernziele sicher und müssen auf die jeweiligen Unterrichtsmethoden und Lernziele abgestimmt sein.

Alle im Curriculum ausgewiesenen Leistungen (Lehrveranstaltungen und Eigenleistungen) mit Ausnahme der jährlichen „Zwischenevaluation“ und „Arbeit am Dissertationsprojekt“ sind von der/dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen mit einer dem österreichischen Schulnotensystem entsprechenden Benotung zu versehen, wobei eine mit mindestens „genügend (4)“ beurteilte Leistung als positive Absolvierung der curricularen Leistung angesehen wird (siehe Punkt 12.2.1).

Die Art und Weise der Beurteilung der studentischen Leistungen im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen ist von der/dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen entsprechend den, etwaig für diese Lehrveranstaltung zu beachtenden didaktischen und inhaltlichen Vorgaben zu konzipieren. In den Lehrveranstaltungsbeschreibungen sind die für die einzelnen Lehrveranstaltungen geltenden Beurteilungsmodi gelistet. Anhand der von den Lehrenden im Vorhinein auszufüllenden bzw. ggf. zu aktualisierenden Lehrveranstaltungsbeschreibungen wird vor Abhaltung durch die Studiengangsleitung sowie nach Abhaltung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Auswertung der Evaluation durch die Studierenden sichergestellt, dass die jeweils zum Einsatz kommenden Methoden geeignet sind, die definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

In Anlehnung an die im Bologna-Prozess formulierten Vorgaben hinsichtlich „Competence-based Education“ findet die Leistungsbeurteilung in einer Reihe von Lehrveranstaltungen nicht oder nicht nur mittels einer Prüfung im engeren Sinne statt, sondern durch Beurteilung einer von der/dem Studierenden anzufertigenden schriftlichen Arbeit, einer (Team-)Projektarbeit oder einer Präsentation. Im Gegensatz zur reinen Wissensvermittlung soll damit erreicht werden, dass das vermittelte Wissen nicht nur abgefragt wird, sondern die Leistungsbeurteilung explizit die Fähigkeit zur Anwendung und Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten beinhaltet.

12.1 Prüfungsarten

- 12.1.1 Es wird zwischen Teilprüfungen und Gesamtprüfungen einer Lehrveranstaltung bzw. eines Stoffgebiets und der Abschlussprüfung des Studiengangs unterschieden.
- 12.1.2 Prüfungen können mündlich, mündlich-praktisch oder schriftlich abgehalten werden. Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Es können Einzel- und Gruppennoten vergeben werden.
- 12.1.3 Schriftliche Prüfungen können als Klausur- oder Projektarbeiten, narrative Prüfungen, Studienarbeiten bzw. Essays oder in elektronischer Form durchgeführt werden.
- 12.1.4 Mündliche sowie schriftliche Prüfungen können vor Ort an der PMU sowie ortsunabhängig durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studiengangsleitung.
- 12.1.5 Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund schriftlicher und/oder mündlicher Beiträge der Studierenden. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge sowie die erforderliche Anwesenheit werden von der/dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen festgelegt.
- 12.1.6 Prüfungen können durch eine einzelne Prüferin/einen einzelnen Prüfer oder einer Prüfungskommission durchgeführt werden. Bei mündlichen Prüfungen soll nach Möglichkeit ein Prüfungsbeisitz hinzugezogen werden.
- 12.1.7 Kommissionelle Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgehalten.

12.2 Benotung

12.2.1 Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

Bei Noten, die aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzt werden, sind keine Zwischennoten zu bilden, sondern die jeweiligen Leistungen sind in der ursprünglichen Form (Punkte o.ä.) zusammenzuführen und die Note ist aus der Summe der Einzelleistungen zu bilden.

Bestimmungen für die Benotung bzw. Einstufung von Prüfungen:

- sehr gut: 91–100 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die/der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung ihres/seines Wissens und Könnens auf für sie/ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- gut: 81–90,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die/der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres/seines Wissens und Könnens auf für sie/ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- befriedigend: 71–80,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die/der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- genügend: 61–70,99 % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die/der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Lernziele sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- nicht genügend: $\leq 60,99$ % richtig beantwortete Fragen/Punkte oder Leistungen, mit denen die/der Studierende nicht alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllt.

Sonderbestimmungen für Multiple-Choice-Prüfungen (Single Best Answer):

- sehr gut: 92–100 %
- gut: 83–91,99 %
- befriedigend: 74–82,99 %
- genügend: 66–73,99 %
- nicht genügend: $\leq 65,99$ %

Die Prozentzahl bezieht sich auf den punktemäßig korrekt beantworteten Anteil an der maximal erreichbaren Punkteanzahl. Multiple-Choice-Prüfungen, die nicht im "Single Best Answer" – Modus abgehalten werden, werden nach dem in Punkt 12.2.1. angeführten Notenschema ausgewertet.

- 12.2.2 Wenn die Form der Beurteilung gemäß Punkt 12.2.1. unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- 12.2.3 Im Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft müssen alle Lehrveranstaltungen mit der Ausnahme der Dissertation (Rigorosum) bis zur Zulassung zum Rigorosum bestanden sein. Falls eine Lehrveranstaltung nicht bestanden wird (nicht genügend, Note 5), kann diese noch zweimal wiederholt werden. Die dritte kommissionelle Prüfung muss bestanden werden (mindestens genügend, Note 4). Eine Lehrveranstaltung gilt nur als bestanden, wenn bei summativen (benoteten) Teilprüfungen jede Teilprüfung sowie die Gesamtprüfung positiv (mindestens Note 4) beurteilt wurde. Ist eine Teilprüfung formativ (nicht benotet), so kann die Lehrveranstaltung positiv bewertet werden, auch wenn die formative Teilprüfung negativ eingestuft wurde. Im Prüfungszeugnis wird die Gesamtnote angegeben.

12.3 Anwesenheit bei Prüfungen

12.3.1 Zulassung zur Prüfung

Die kommissionelle Prüfung – das Rigorosum – am Ende des Studiengangs unterliegt folgenden Zulassungsvoraussetzungen: (i) beide Gutachterinnen oder Gutachter bewerten die Dissertationsarbeit positiv (mindestens Note 4), (ii) alle Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme des Rigorosums, sind positiv (mindestens Note 4) bewertet worden und (iii) eine vierwöchige Einsichtsperiode zwischen der Einreichung der Dissertationsarbeit und dem Rigorosum wurde eingehalten. Die Studiengangsleitung kann diese Einsichtsperiode gegen Auflagen verkürzen.

12.3.2 Prüfungsverhinderung

Sind Studierende durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere Geburt eines Kindes, Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, verhindert, zu Prüfungen anzutreten, sind die betreffenden Prüfungen zum ehest möglichen Termin nachzuholen. Eine schriftliche Entschuldigung ist – wenn keine medizinischen Gründe dagegensprechen – spätestens am Tag der Prüfung, aber unmittelbar vor Beginn der Prüfung der/dem Prüfenden vorzulegen. Ein ärztliches Attest ist schnellstmöglich, aber spätestens am 3. Tag im Original nachzubringen.

- 12.3.3 Ein unentschuldigtes Nichtantreten zu einer Prüfung sowie ein selbst verschuldetes Nichterfüllen der Voraussetzungen zum Prüfungsantritt (z. B. unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, welches die maximal zulässige Abwesenheit übersteigt) werden einem Nichtbestehen gleich gehalten. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung die Note der Vorprüfung nur um eine Notenstufe verbessern.

12.4 Bekanntgabe der Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten

- 12.4.1 Die/der Lehrveranstaltungsverantwortliche ist bis zu Beginn der Lehrveranstaltung verpflichtet, den Studierenden Folgendes bekannt zu geben:
- die Prüfungstermine und den Prüfungsmodus,
 - die Beurteilungsmodalitäten (z. B. Zusammensetzung der Note, Anteil der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung, Zwischenüberprüfungen, immanente Beurteilung in Lehrveranstaltung und/oder Praktikum),
 - die Lernziele (prüfungsrelevanter Stoff) und den Aufbau der Lehrveranstaltung
 - den Prüfungsmodus der Wiederholungsprüfungen

12.4.2 Prüfungs- oder Beurteilungsmodalitäten sind je Lehrveranstaltung definiert. Eine Änderung dieser Modalitäten ist nur in begründeten Situationen von der/dem Lehrenden mit Zustimmung der Studiengangsleitung und mehrheitlichem Einverständnis der Studierenden während einer laufenden Lehrveranstaltung möglich.

12.5 Durchführung der Prüfungen

12.5.1 Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

12.5.2 Das Bei-Sich-Führen und Verwenden von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten während einer Prüfung ist nicht erlaubt, ausgenommen die/der Lehrende schreibt die Verwendung elektronischer Geräte, wie z. B. Taschenrechner, Laptops, Mikroskope o. Ä., zur Durchführung der Prüfung ausdrücklich vor.

12.5.3 Mündliche Prüfungen sind hochschul-öffentlich. Informationen darüber sind bei der jeweiligen Studiengangsorganisation zu erfragen. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

12.5.4 Auf Verlangen der Prüfungsaufsicht sind Studierende verpflichtet, ihre Identität durch Vorlage ihres Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Sofern die Identität nicht nachgewiesen kann, erfolgt der Ausschluss von der Prüfung.

12.5.5 Eine mündliche Prüfung soll pro Studierender/Studierendem in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten. Prüfungen, die außerhalb der im Stundenplan eingetragenen Lehrzeiten (z. B. Mittagspause, vor 08:00 Uhr, nach 17:00 Uhr etc.) stattfinden, bedürfen der Zustimmung der/des Studierenden.

12.5.6 Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der/dem Studierenden zu erläutern. Im Fall kommissioneller Prüfungen sowie mündlichen Prüfungen mit Beisitz ist eine Beratungszeit zwischen Prüfungsende und Verlautbarung der Beurteilung zulässig.

12.5.7 Bei mündlichen Wiederholungs- und Abschlussprüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das folgende Angaben enthält:

- Name und Matrikelnummer der/des Studierenden
- Datum, Uhrzeit und Dauer der Prüfung
- Ort der Prüfung
- Name der/des Prüfenden bzw. der Mitglieder der Prüfungskommission
- Bezeichnung der Lehrveranstaltung oder jenes Teils davon, über welche/n die Prüfung erfolgt
- Prüfungsfrage/n
- Stichwortartige Antworten bzw. Leistung/en
- Note
- Begründung
- Allfällige besondere Vorkommnisse
- Unterschrift der/des Prüfenden bzw. der Mitglieder der Prüfungskommission

- 12.5.8 Die Studiengangsleitung ist verpflichtet, die Beurteilungsunterlagen – insbesondere die Prüfungsprotokolle - gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für 80 Jahre nach Studienabschluss aufzubewahren.
- 12.5.9 Die Dekanin/der Dekan für Studium und Lehre ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch gesonderte Anordnung festzulegen.
- 12.5.10 Regelung für Prüfungen über die Moodle-Lernplattform oder andere elektronische Prüfungsformate:

Für Prüfungen die örtlich innerhalb der PMU abgehalten werden, gilt Folgendes:

- Ab 30 zu prüfenden Studierenden sind mindestens zwei Aufsichtspersonen während der Prüfung anwesend. Die technische Betreuung wird bei Bedarf vonseiten der IT/Systemadministration oder Academic Technologies (ATEC) geleistet.
- Tritt ein technisches Problem auf, so hat die/der Studierende die Prüfung an einem Ersatzgerät weiterzuführen, sofern dies technisch und zeitlich möglich ist und zu keiner Beeinträchtigung der allgemeinen Prüfungssituation führt.
- Lässt sich die Prüfung für alle oder die Mehrheit der Studierenden nicht starten oder ereignen sich während der Prüfung andere technische Probleme wie etwa Strom- oder Internetausfall, so ist das System innerhalb von 15 Minuten möglichst wiederherzustellen. Kann das System nicht wiederhergestellt werden, wird die Prüfung abgebrochen und für nicht stattgefunden erklärt. In diesem Fall wird von der/dem Lehrenden eine völlig neue Prüfung zusammengestellt und ein ehestmöglicher neuer Prüfungstermin vereinbart.
- Für den Fall, dass den Studierenden nach dem Prüfungsantritt Punkte oder Bewertungen angezeigt werden, stellt dies jedenfalls ein vorläufiges Ergebnis dar. Die Erstellung und Übermittlung der Noten erfolgt gemäß Punkt 12.5.13.
- Kommt es zu technischen Problemen bei einer elektronischen Prüfung und dadurch bedingter Verkürzung der Prüfungszeit, so ist nach Ingangsetzung des Systems die versäumte Zeit von der Prüfungsaufsicht hinten anzuhängen. Dies ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

Für Prüfungen die ortsunabhängig durchgeführt werden (z. B. von Studierenden von zu Hause aus), gelten folgende Regelungen:

- Die Studierenden absolvieren die Prüfung mit ihren privaten Devices (PC, Laptop o.ä.) Sie sind für eine Internetverbindung mit ausreichender Kapazität verantwortlich.
- Die IT der PMU stellt die Nutzung des speziellen „Safe Exam Browsers“ für ortsunabhängige Prüfungen zur Verfügung. Diese Software entspricht jener, die auch bei den Prüfungslaptops an der PMU zum Einsatz kommt. Dadurch wird es erschwert, dass parallel zur Prüfung weitere Fenster für Chats mit Studienteilnehmerinnen/-kollegien, Lernunterlagen oder elektronischen (Wissens-)Datenbanken geöffnet werden können. Die IT der PMU stellt Anleitungen zur Installation und Einrichtung des Safe Exam Browsers bereit, welche von den Prüfenden an die Studierenden verteilt werden.
- Die/der Lehrende legt ein Zeitfenster fest, in welchem die Prüfung absolviert werden kann. Innerhalb dieses Zeitfensters ist für eine Zeitdauer, die mindestens der Prüfungszeit entspricht, die/der Prüfungsverantwortliche telefonisch erreichbar.

- Die Prüfungsdauer ist technisch auf eine vorgegebene Zeit limitiert.
- Die/der Lehrende kann stichprobenartig die Identität von Studierenden kontrollieren. Dazu wird vor Beginn der Prüfung ein Hilfsmittel mit Videoverbindung vereinbart.
- Da bei ortsunabhängigen Prüfungen die Verwendung von Hilfsmitteln nicht kontrollierbar ist, sind die Prüfungsfragen so zu gestalten, dass ein Heranziehen von Hilfsmitteln grundsätzlich in Betracht gezogen wird.
- Die Prüfungsfragen werden von den Studierenden in einer per Zufall pro Prüfung individuell festgelegten Reihenfolge konsekutiv bearbeitet.
- Eine freie Fragennavigation und damit das Zurückspringen auf (bereits beantwortete) vorangegangene oder (noch nicht beantwortete) nachfolgende Fragen ist nicht möglich.
- Prüfungsfragen sollten in der Textlänge vergleichbar lang und so formuliert sein, dass eine Erfassung und Beantwortung innerhalb von ca. 30 Sekunden möglich ist. Inhaltlich und zeitlich soll sich jedoch kein Fenster für die Nutzung von Hilfsmitteln ergeben.
- Tritt seitens der PMU ein technisches Problem auf (z. B. Ausfall der Moodle-Lernplattform) wird dieser Prüfungsantritt nicht auf die Gesamtzahl der erlaubten Prüfungsantritte angerechnet.
- Tritt seitens einer/eines Studierenden ein technisches Problem auf (z. B. Ausfall der Internetverbindung etc.) werden alle bis dahin abgegebenen Antworten gespeichert. Kann die/der Studierende das technische Problem innerhalb der Prüfungsdauer beheben, kann die Prüfung fortgesetzt werden. Es werden alle abgegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsdauer gewertet. Der Prüfungsantritt wird auf die Gesamtzahl der erlaubten Prüfungsantritte angerechnet.
- Maßnahmen der Fernüberwachung (optional)
Die Studierenden müssen sich vor der Prüfung mit Ihrem Smartphone in einer speziell angelegten Videokonferenz über Microsoft Teams anmelden und die eigene Handykamera auf sich und den Arbeitsplatz richten, z.B. Bücherstapel seitlich vom Laptop und Smartphone daran anlehnen. Der Laptop, die Hände und zumindest ein Teil der/des Prüfenden sollen sichtbar sein. Das Smartphone hat während der gesamten Prüfungszeit die Videokonferenz bei zuhalten.
Bei der Anmeldung in Teams ist der Studierendenausweis zur Identitätskontrolle vorzuzeigen und das Smartphone entsprechend der o.a. Beschreibung einzurichten.
Die/der Prüfende ist berechtigt, die Studierenden stichprobenartig zur Identitätskontrolle während der Prüfung zu kontaktieren.

Für alle elektronischen Prüfungen gilt:

- Fragen, die aufgrund eines Fehlers der Prüfungserstellerin/des Prüfungserstellers von den Studierenden nicht beantwortet werden können, werden nach Entscheidung der Studiengangleitung- und Lehrveranstaltungsleitung aus der Prüfung gestrichen und die Gesamtergebnisse sind neu zu berechnen. Diese Ergebnisse ersetzen auf jeden Fall zuvor mitgeteilte Ergebnisse, ungeachtet der etwaig auf den neuen Ergebnissen fußenden Änderungen der Benotungen.

- Wenn Fragen aufgrund von Fehlern der Prüfungserstellerin/des Prüfungserstellers oder von ihr/ihm beauftragten Personen gestrichen werden müssen, so darf die Neubewertung in keinem Fall zu einer Verschlechterung der Benotung führen.

12.5.11 Die/der Studierende ist berechtigt, behauptete Unregelmäßigkeiten bei der Dekanin/dem Dekan für Studium und Lehre binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme der Prüfung schriftlich und begründet zu beanstanden. Die Dekanin/der Dekan oder eine/ein von ihre/ihm bevollmächtigter Vertreterin/bevollmächtigter Vertreter hat über den Einspruch binnen vier Wochen schriftlich zu entscheiden.

Die Dekanin/der Dekan kann bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die Prüfung annullieren und eine neuerliche Durchführung anordnen, wobei die neuerliche Durchführung keine Prüfungswiederholung im Sinne dieser Ordnung darstellt, oder aber die Beanstandung als unzulässig abweisen. Die Entscheidung der Dekanin/des Dekans hat an die Studierenden, die Prüferin/den Prüfer und die Studiengangsleitung zu ergehen. Im Übrigen gelten die Fristen und Bestimmungen über Prüfungswiederholungen analog.

12.5.12 Sofern Studierende aufgrund von einer körperlichen Beeinträchtigung an einer Prüfung in der vorgesehenen Art nicht teilnehmen können, kann individuell und im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrenden eine abweichende Prüfungsform vereinbart werden.

12.5.13 Hinweis zu jährliche Aktualisierung/Veränderung von Prüfungsfragen: Prüfungsfragen sind in einem angemessenen Ausmaß jährlich zu erneuern.

12.6 Prüfungseinsicht

Der/dem Studierenden ist Einsicht in die sie/ihn betreffenden Beurteilungsunterlagen und die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt wird. Die Prüfungseinsicht umfasst auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Bei bestandenen Prüfungen gibt es keinen Anspruch auf Prüfungseinsicht.

Für eine Prüfungseinsicht haben Studierende einen Termin mit der Studiengangsorganisation bzw. der/dem Lehrenden zu vereinbaren. Unter permanenter Aufsicht hat die/der Studierende maximal 30 Minuten Zeit, ihre/seine Prüfung zu sehen. Mitschriften, Filme, Fotografien oder Kopien sind nicht erlaubt.

12.7 Zeugnisse und Leistungsnachweise

12.7.1 Die Beurteilung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu bekräften. In der Regel werden Sammelzeugnisse ausgestellt, die nach Einlangen aller Noten eines Studienjahres oder Studienabschnittes ausgestellt werden.

Da die Lehrveranstaltung und wissenschaftlichen Tätigkeiten im Doktoratsstudium flexibel im Zeitraum von mindestens drei Jahren abgeleistet werden können, werden Zwischenzeugnisse nur auf Anfrage durch die Studierende oder den Studierenden ausgestellt. Eine automatische Zeugnisausstellung am Ende eines Studienjahres erfolgt nicht.

- 12.7.2 Die Zeugnisse sind in der Form von der Dekanin/dem Dekan für Studium und Lehre festzulegen und haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
- die ausstellende Universität
 - die Bezeichnung des Zeugnisses
 - die Matrikelnummer
 - den Familiennamen und Vornamen der/des Studierenden, ggf. Titel
 - das Geburtsdatum
 - die Bezeichnung des Studiums
 - die Bezeichnung der Lehrveranstaltung
 - die ECTS credits
 - den Namen der Prüferin/des Prüfers
 - das Prüfungsdatum
 - die Beurteilung und
 - den Namen der Ausstellerin/des Ausstellers
 - Ausstellungsdatum
- 12.7.3 In Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist auch deren Thema anzugeben. Im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Arbeiten gelten im Übrigen die Bestimmungen jener Ordnungen, die diese wissenschaftlichen Arbeiten näher regeln, in der jeweils geltenden Fassung.
- 12.7.4 Zeugnisse werden elektronisch ausgestellt. Die Abschlussurkunde ist gemäß Punkt 15.2 zu fertigen.
- 12.8 Abbruch von Prüfungen und Ungültigkeitserklärung der Beurteilung
- 12.8.1 Wenn eine Studierende/ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat in strittigen Fällen die Studiengangsleitung auf Antrag der/des Studierenden und nach Anhörung der Prüfenden schriftlich festzustellen. Der Antrag kann innerhalb einer Woche ab dem Abbruch eingebracht werden.
- 12.8.2 Die Dekanin/der Dekan für Studium und Lehre hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Zulassung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
- 12.8.3 Die Dekanin/der Dekan für Studium und Lehre hat überdies die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
- 12.8.4 Die Prüfungsaufsicht hat die Pflicht, eine laufende Prüfung für jene Studierende/jenen Studierenden abzubrechen, welche/welcher unerlaubte Hilfsmittel einsetzen oder bei welchen der Umstand der Erschleichung der Prüfungsleistung gegeben ist. Der Name der/des Studierenden, der Zeitpunkt und die Begründung für den Abbruch sind schriftlich im Prüfungsprotokoll festzuhalten und der Studiengangsleitung mitzuteilen.
- 12.8.5 Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
- 12.8.6 Sollte im Verlauf des gesamten Studiums einer/eines Studierenden dreimal eine Prüfung für nichtig erklärt werden, erfolgt der Ausschluss vom Studium (siehe „Ethik-Kodex für Studierende“).

12.9 Wiederholung von Prüfungen

- 12.9.1 Die Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung kann maximal dreimal erfolgen. Die negativ beurteilte Prüfung wird mit der positiven Beurteilung der Wiederholungsprüfung nichtig. Die dritte Wiederholungsprüfung ist als kommissionelle Prüfung durchzuführen, die mit mindestens der Note 4 (genügend) bewertet sein muss. Hierzu gelten die Bestimmungen für kommissionelle Prüfungen in Punkt 12.10. Wäre dies nicht der Fall, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Falls eine verpflichtende Lehrveranstaltung endgültig nicht bestanden ist, kann das Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft nicht erfolgreich abgeschlossen werden.
- 12.9.2 Die negative Beurteilung der letzten Wiederholungsprüfung durch die Prüfungskommission führt zum Ausschluss aus dem Studium (Vertragsauflösung). In begründeten Ausnahmefällen kann die Rektorin/der Rektor eine Wiederholung der kommissionellen Prüfung auf Basis eines schriftlichen Antrages genehmigen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach der kommissionellen Prüfung zu stellen.
- 12.9.3 Nur eine positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen des vergangenen Studienjahres ermöglicht den Aufstieg in das nächste Studienjahr. Bei Krankheit der/des Studierenden (ärztliche Bestätigung erforderlich) oder nachweislich triftigem Grund wird eine individuelle Regelung durch die Studiengangsleitung getroffen. Diese PMU-Regelung trifft ausnahmsweise nicht auf den Doktoratsstudiengang zu.
- 12.9.4 Wiederholung einer bestandenen Prüfung
Eine bestandene Prüfung kann normalerweise nicht wiederholt werden. Nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung und dem Lehrverantwortlichen kommt eine Wiederholung nur dann in Frage, wenn der Prüfungsinhalt und/oder der Prüfungsablauf mangelhaft waren. In diesem Fall haben alle Prüfungsteilnehmer die Möglichkeit zur Wiederholung. Die positiv beurteilte Erstprüfung wird mit dem zweiten Antritt nichtig, es gilt die Note des zweiten Antritts. Sollte der zweite Antritt zu einer negativen Note führen, kommt der Prozess der Prüfungswiederholungen zur Gänze (erste bis dritte Wiederholungsprüfung, siehe Punkt 12.9.1.) zur Anwendung.

12.10 Prüfungskommissionen

- 12.10.1 Kommissionelle Prüfungen sind mündlich durchzuführen, folglich sind alle Regelungen für mündliche Prüfungen auch auf kommissionelle Prüfungen anzuwenden.
- 12.10.2 Zusammensetzung der Prüfungskommission
Die Beurteilung der im Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft eingereichten Dissertation führen die hauptbetreuende Person und eine externe Expertin oder ein externer Experte durch. Die externe Person wird nach Vorschlag aus der Arbeitsgruppe von der Studiengangsleitung ernannt. Diese Person darf nicht mit der Arbeitsgruppe in den letzten 5 Jahren veröffentlicht oder gemeinsame Drittmittelanträge gestellt haben. Die externe Person muss über ein entsprechendes Fachwissen verfügen. Die Beurteilung muss innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Dissertation bei der Studiengangsleitung vorliegen. Falls dieser Prozess zu deutlich unterschiedlichen Gutachten führen sollte, oder wenn eine begutachtende Person die Arbeit mit ungenügend beurteilt, beauftragt die Studiengangsleitung eine weitere externe Person.

Der Prüfungssenat für das Rigorosum im Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft setzt sich aus drei habilitierten Universitätslehrenden oder Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern mit vergleichbaren Qualifikationen zusammen. Während die hauptbetreuende Person mit the PMU affiliert sein muss, können die anderen beiden Mitglieder des Prüfungssenats extern sein. Die hauptbetreuende Person führt den Vorsitz, stimmt aber zuletzt über die Note ab. Die /der unabhängige Zweitgutachterin/Zweitgutachter der Dissertationsarbeit sind normalerweise Mitglieder des Prüfungssenats. Im Bedarfsfall können auch Personen mit einer Lehrbefugnis an anderen österreichischen Universitäten oder an anerkannten ausländischen Universitäten, die einer Lehrbefugnis an der PMU gleichwertig ist und das Prüfungsfach umfasst, dem Prüfungssenat angehören. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird von der Studiengangsleitung bestätigt und allen Dissertantinnen/dem Dissertanten spätestens vier Wochen vor Abhaltung des Rigorosums, einschließlich des Orts und der Uhrzeit, bekannt gegeben. Das Rigorosum findet erst dann statt, wenn alle Beteiligten ihre Teilnahme gegenüber der Studiengangsorganisation bestätigt haben.

- 12.10.3 Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.
- 12.10.4 Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen. Ein Prüfungsprotokoll ist zu führen.
- 12.10.5 Die Dekanin/der Dekan für Studium und Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder nicht-österreichischen Universität oder an einer anderen inländischen oder nicht-österreichischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung als Mitglied einer Prüfungskommission heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis gleichwertig der in Österreich verliehenen ist.
- 12.10.6 Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung durch die Prüfungskommission hat direkt im Anschluss an die Prüfung in einer nichtöffentlichen Sitzung zu erfolgen. Die/der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Kommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen.
- 12.10.7 Gelangt die Prüfungskommission zu keinem einstimmigen Beschluss über die Prüfungsnote, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, bei dem die Dezimalzahl größer oder gleich 0,50 ist, aufzurunden.
- 12.10.8 Zum Vorgehen bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholungsprüfung durch die Prüfungskommission siehe Punkt 12.9.2.
- 12.10.9 Sofern für Studien- bzw. Lehrgänge Abschlussprüfungen vorgesehen sind, sind diese als kommissionelle Prüfungen entsprechend Punkt 14.3. durchzuführen.

12.11 Aufbewahrungspflicht

Gemäß Datenschutzgrundverordnung müssen Zeugnisse, Leistungsnachweise und Prüfungsprotokolle 80 Jahre ab Studienabschluss oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsvertrages aufbewahrt werden.

13 EVALUIERUNGEN

13.1 Evaluierungskonzept

Das geplante Evaluierungskonzept besteht aus nachfolgenden Evaluierungsinstrumenten, wobei die Lehrevaluierung und die Organisationsumfrage in allen Studiengängen zur Anwendung kommen:

- **Studieneingangsumfrage**
Die Studieneingangsbefragung umfasst alle Themen vor Beginn des Studiums, im Besonderen Marketing, Aufnahmeverfahren und Erwartungen der Studierenden zu Studienbeginn. Die Studieneingangsumfrage findet zu jedem Studienbeginn statt.
- **Lehrevaluierung**
Die Lehrevaluierung beschäftigt sich mit der Qualität einzelner Lehrender und Lehrveranstaltungen. Die Frequenz der Lehrevaluierung kann studiengangsspezifisch festgelegt werden.
- **Organisationsumfrage**
Die Organisationsumfrage umfasst alle lehrveranstaltungsübergreifenden Aspekte der Organisation und Infrastruktur des Studiums, z. B. Betreuung durch die Studiengangsleitung, Studiengangsorganisation, Bibliothek, IT-Infrastruktur, Räumlichkeiten etc. Die Organisationsumfrage findet alle zwei Jahre statt.
- **Studienabschlussumfrage**
Die Studienabschlussumfrage liefert eine Gesamtrückschau auf das Studium, dessen Aufbau, Kompetenzerwerb, Workload, Gesamtzufriedenheit und beinhaltet auch eine berufliche Perspektive.
- **Alumnibefragung**
Die Alumnibefragung umfasst Employability der Absolventinnen/Absolventen sowie den tatsächlichen Nutzen des Kompetenzerwerbs während des Studiengangs in der beruflichen Praxis. Die Alumnibefragung findet alle drei Jahre statt.

Darüber hinaus können studiengangsspezifisch weitere Evaluierungsinstrumente zum Einsatz kommen.

Für alle Evaluierungen wird die Software EvaSys genutzt, die studiengangsübergreifende Dimensionen für die einzelnen Befragungen sowie innerhalb der Dimensionen einzelne Fragen und Items zur Verfügung stellt, aus denen studiengangsspezifische Fragebögen zusammengestellt werden können. EvaSys wird von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt, die Verwaltung der einzelnen Umfragen erfolgt durch die jeweiligen Studiengänge.

13.2 Evaluierungsablauf

Im Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft werden alle Lehrveranstaltungen regelmäßig von den Studierenden evaluiert, um eine stetige Weiterentwicklung und herausragende Qualitätsstandards zu gewährleisten. Alle neuen Lehrveranstaltungen unterliegen einer automatischen Evaluierung. Verbesserungsvorschläge vonseiten der Studierenden werden gerne entgegengenommen.

14 ABSCHLUSSARBEIT UND –PRÜFUNG

14.1 Allgemeines

Die Vorlage einer schriftlichen Dissertation und deren positive Begutachtung ist Voraussetzung für den Abschluss des Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaft der PMU. An die Dissertation sind gemäß Niveaustufe VIII entsprechend hohe Anforderungen zu stellen. Durch die eigenständige Originalarbeit weisen Studierende Ihre Befähigung zur selbstständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung nach. Die eingereichte Dissertation berichtet originäre Forschungsergebnisse, die von der oder dem Studierenden erhoben, ausgewertet und diskutiert wurden. In der kumulativen, publikationsbasierenden Arbeit reichen Studierende mindestens eine, in einem internationalen Journal peer-begutachtete Veröffentlichung ein. Das Journal muss in the top 40% des Feldes sein und der Studierende ist entweder „First Author“, „Co-first Author“ oder „Senior Author“. Die Publikation oder Publikationen sind von einer Mantelschrift begleitet. Alternativ können Studierende eine monographische Dissertation einreichen. Alle eingereichten Abschlussarbeiten durchlaufen eine elektronische Plagiatskontrolle. Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

Gemäß Datenschutzgrundverordnung müssen Zeugnisse, Leistungsnachweise und Prüfungsprotokolle 80 Jahre ab Studienabschluss oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsvertrages aufbewahrt werden.

14.2 Abschlussarbeit

14.2.1 Thema und Umfang

Das Thema der Dissertation muss einem Fachgebiet, das an der PMU durch eine Klinik, ein Institut oder eine Forschungseinrichtung vertreten ist, entnommen werden. Das Thema ist von der Dissertantin/dem Dissertanten im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam (Dissertationskomitee) in einem Forschungsplan bei der Bewerbung vorzulegen. Die wesentlichen Elemente des Planes sind eine überprüfbare Hypothese (oder Hypothesen), geeignete analytische Methoden um die Hypothesen kritisch zu testen, ausreichende Probengrößen oder Versuchswiederholungen, um eine statistisch zuverlässige Aussagen zu treffen, die Einhaltung aller ethischen Regelungen und Tierwohlvorschriften, und ein Zeitplan, der darlegt wie das Projekt im Rahmen der notwendigen 133,5 ECTS (3338 Stunden) bearbeitet werden kann.

Erfordert die Bearbeitung des Dissertationsthemas die Verwendung von Patientendaten, Geld- oder Sachmitteln einer Klinik bzw. eines Instituts bzw. einer Forschungseinrichtung, so ist die Festlegung nur dann zulässig, wenn die Leitung dieser Klinik bzw. dieses Instituts bzw. dieser Forschungseinrichtung über die beabsichtigte Arbeit informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats nach der Zulassung zum Studium wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt hat.

Die Leitung der betreffenden Klinik bzw. des Instituts bzw. der Forschungseinrichtung ist so vom Dissertationsvorhaben zu informieren. Ein entsprechender Nachweis kann im Bedarfsfall eingefordert werden. Es empfiehlt sich daher eine Information in Schriftform.

Überdies muss sichergestellt sein, dass allfällige Patientinnen-/Patienten- oder Probandinnen-/Probandendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen unter Einhaltung der Ethikrichtlinien der PMU der Dissertantin/dem Dissertanten in für die Dissertation notwendiger und geeigneter Form zugänglich gemacht werden können.

Die Dissertantin/der Dissertant hat das Thema der Dissertation, das Dissertationsfach und die Zusammensetzung des Betreuungsteams (Dissertationskomitee) der Studiengangsleitung bei der Bewerbung in der Form der unterfertigten Betreuungsvereinbarung bekannt zu geben.

Ein Wechsel des Dissertationsthemas und/oder der Betreuung im Laufe des Doktoratsstudiums bedarf einer gesonderten Genehmigung der Studiengangsleitung, welche schriftlich zu beantragen und zu begründen ist. Ein neuer Forschungsplan und/oder eine neue Betreuungsvereinbarung kann eingefordert werden. Außerdem muss es absehbar sein, dass der Wechsel den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs/der Dissertation nicht gefährdet. Bei inhaltlich gravierenden Änderungen des Dissertationsthemas, welche die Bearbeitung eines vollständig neuen Dissertationsthemas implizieren, kann die Studiengangsleitung die Mindeststudiendauer des Studiums nach Rücksprache mit dem Betreuungsteam entsprechend verlängern.

Gegenstand der Dissertation:

- Die Dissertation basiert auf den Originaldaten bzw. -analysen, die im Dissertationsprojekt von der/dem Studierenden erarbeitet wurden. Die Originaldaten können bereits in einer unbearbeiteten Form (retrospektive Analyse) vorliegen.
- Übersichtsarbeiten oder Metaanalysen, die sich lediglich auf durch andere bereits publizierte Daten beziehen, sind als Gegenstand einer Dissertation im Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft nicht geeignet.

14.2.2 Gemeinsame Bearbeitung eines Themas einer Abschlussarbeit durch mehrere Studierende

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Dissertantinnen/Dissertanten ist zulässig, wenn die wissenschaftliche, inhaltliche und methodische Breite dieses Themas dies erfordert und die individuelle Leistung jeder Dissertantin/jedes Dissertanten in Titel und Text der Dissertation klar erkennbar dargestellt wird, sodass die Einzelbeiträge der Dissertantinnen/Dissertanten zum gemeinsamen Thema gesondert beurteilbar bleiben. Gemeinsam an einem Thema arbeitende Dissertantinnen/Dissertanten müssen ferner durch dieselbe Hauptbetreuerin/denselben Hauptbetreuer angeleitet werden. Die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer haben die Erkennbarkeit der individuellen Leistungen zum gemeinsamen Thema vor der Einreichung der Dissertation schriftlich zu dokumentieren. Dieses Dokument wird der eingereichten Dissertation beigefügt. Diese Auflage kann entfallen, wenn in einer kumulativen Dissertation, die eingereichten Veröffentlichungen ein „Author Contribution Statement“ enthalten.

In Ergänzung der oben angegebenen allgemeinen Bestimmungen zur Erstellung einer Dissertation sind im Fall der gemeinsamen Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende folgende modifizierte Bestimmungen zwingend zu beachten:

- Einreichung von gesonderten Dissertationsarbeiten durch jede Dissertantin/jeden Dissertanten
- Der Einzelbeitrag bzw. die individuell erbrachte Leistung muss aus dem Titel ersichtlich sein (z. B. „... with special emphasis on ...“).
- Das Deckblatt muss einen Verweis auf die Erklärung der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers enthalten (Fußnote oder Sternchen * nach dem Titel auf dem Deckblatt und Hinweis zur Erklärung als Fußnote mit Seitenangabe).
- Die eidesstattliche Erklärung ist in Pluralform zu verfassen und hat die anderen beteiligten Studierenden namentlich anzuführen.

- Die Erklärung der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers ist der gebundenen Arbeit nach der eidesstattlichen Erklärung beizufügen und wie folgt abzufassen:

„Die vorliegende Dissertation ist das Ergebnis eines gemeinschaftlichen Projekts, das experimentell von NAME DISSERTANTIN/DISSERTANT gemeinsam mit NAMEN ANDERER DISSERTANTINNEN/DISSERTANTEN ausgeführt wurde. Die Autorinnen/Autoren haben gleichermaßen zur Entstehung der Ergebnisse beigetragen. Der individuelle Beitrag von NAME DISSERTANTIN/DISSERTANT zu dieser Arbeit kommt in folgenden Abbildungen, Tabellen oder Abschnitten zum Ausdruck. Daher werden alle Passagen mit gleicher Formulierung und die Präsentation identer Ergebnisse in der vorliegenden Dissertationsschrift und jener von NAMEN ANDERER DISSERTANTINNEN/DISSERTANTEN mit Erlaubnis der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers und im Einklang mit der Studien- und Prüfungsordnung des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität veröffentlicht.

Ort, Datum, Name und Unterschrift Hauptbetreuerin/Hauptbetreuer sowie der Studiengangsleitung“

14.2.3 Betreuung

Betreuerinnen/Betreuer müssen fach einschlägig qualifiziert sein und über ausreichend Erfahrung in der Betreuung von Abschlussarbeiten verfügen bzw. die Betreuung unter Supervision von erfahrenen Betreuerinnen/Betreuer ausüben. Erstbetreuende einer Abschlussarbeit müssen mindestens den nächsthöheren akademischen Abschluss erworben haben. z.B. Bachelor-Arbeiten können mit abgeschlossenem Master betreut werden, Master- und Diplomarbeiten mit Doktorat und Dissertationen mit Habilitation.

Hauptbetreuerin/Hauptbetreuer

Die Konzeptionierung, Planung, Durchführung und Auswertung des Dissertationsprojekts jeder/jedes Studierenden im Doktoratsstudium Medizinische Wissenschaft erfolgt unter Supervision einer Hauptbetreuerin oder eines Hauptbetreuers im Rahmen eines dreiköpfigen Dissertationskomitees (Betreuungsteam). Die hauptbetreuende Person muss mit der PMU affiliert sein. Sie ist in die genannten Aspekte des Dissertationsprojekts involviert und fungiert als direkte Ansprechpartnerin/direkter Ansprechpartner der/des Studierenden in allen fachlich-inhaltlichen und projektorganisatorischen Fragen. Projektorganisatorische Fragen schließen ausdrücklich alle mit der etwaigen Beantragung eines Visums für eine internationale Studierende/einen internationalen Studierenden (Visum für einen „visiting researcher“ mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Monaten) verbundenen Verpflichtungen ein.

Als Hauptbetreuerin oder Hauptbetreuer können Universitätslehrende der PMU oder des Salzburger Universitätsklinikums (SALK) mit aufrechter Lehrbefugnis sowie Universitätslehrende im Ruhestand fungieren, sofern die Lehrbefugnis (Habilitation, Venia Docendi) das Thema der Dissertation umfasst. Die Lehrbefugnis (Habilitation) stellt in den deutschsprachigen Ländern die ranghöchste Hochschulprüfung dar, mit welcher die Befähigung einer Person, ein wissenschaftliches Fach oder Fachteilgebiet selbstständig in Lehre und Forschung zu vertreten, festgestellt wird. Die mit der Habilitation nachgewiesenen Qualifikationen in Lehre und Forschung qualifizieren diese Personen somit, eine postgraduelle Ausbildung und ein Dissertationsprojekt als Betreuerin/Betreuer zu begleiten und der/dem Studierenden die erforderliche Supervision in methodischen, inhaltlichen und planungstechnischen Fragen angeeignet zu lassen.

Im Bedarfsfall können durch die Studiengangsleitung auch Personen mit einer Lehrbefugnis einer anerkannten in- oder ausländischen Universität als Betreuerin/Betreuer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis gleichwertig ist und diese jenes Fachgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

Als potenzielle Hauptbetreuende kommen unbeschadet der oben angeführten Qualifikationsvoraussetzung alle der Rektorin/dem Rektor der Universität in Belangen der Forschung und Lehre unterstellten Personen in Betracht, die entsprechend affilierte Mitarbeitende der Universität, ihrer Standorte und Universitätskliniken und weiterer universitätsaffiliierter Institutionen (wie Lehrkrankenhäuser) sind.

Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, wird im Rahmen des Auswahl- und Zulassungsverfahrens geprüft, ob die als Maximalwert anzusehende angemessene Betreuungsrelation von maximal acht Dissertantinnen/Dissertanten pro Betreuerin/Betreuer in dem konkreten Fall eingehalten wird. Es zählen auch karencierte Studierende.

Für die als Hauptbetreuerin/Hauptbetreuer infrage kommenden habilitierten Angehörigen der PMU (oder ihrer Kliniken, Institute bzw. PMU-affiliierter Einrichtungen) gilt gleichwohl, dass diese angesichts ihrer sonstigen Aufgaben in Lehre, Forschung, Patientinnen-/Patientenversorgung oder Verwaltung die Annahme einer Dissertantin/eines Dissertanten im Rahmen des Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaft ggf. auch verweigern können.

Dissertationskomitee

Auf gemeinsamen Vorschlag der/des Studierenden und der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers wird im Rahmen der Bewerbung ein dreiköpfiges Dissertationskomitee eingerichtet, wobei die hauptbetreuende Person dem Komitee vorsteht. Die weiteren Mitglieder des Dissertationskomitees unterstützen die hauptbetreuende Person in der Supervision des Dissertationsprojekts und sollen in ihrer Funktion dazu beitragen, die Bearbeitung der unter Umständen vieldimensionalen inhaltlichen Aspekte des Forschungsprojekts aus verschiedenen Blickwinkeln zu ermöglichen und die Möglichkeiten der methodischen wie konzeptionellen Herangehensweisen zu erweitern.

Als nebenbetreuende Personen können als Mitglieder des Dissertationskomitees Personen fungieren, welche über ein abgeschlossenes Doktoratsstudium (PhD, Dr. rer.nat, nicht Dr. med.univ.) verfügen. Eines der Mitglieder des Dissertationskomitees hat jedenfalls nicht jener Forschungsinstitution (Institut, Klinik, Forschungseinrichtung) anzugehören, an dem die Dissertantin/der Dissertant bzw. die Betreuerin/der Betreuer affiliert ist bzw. das Dissertationsprojekt durchgeführt wird.

Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, den Fortschritt der Arbeiten schriftlich zu evaluieren. Diese Zwischenevaluation ist verpflichtender Teil des Curriculums (1,0 ECTS credit pro Studienjahr, Modul Dissertation) und dessen Ergebnis ist der Dissertantin/dem Dissertanten und der Studiengangsleitung vorzulegen.

Betreuungsvereinbarung

Um einen möglichst reibungsfreien und effizienten Einstieg in das Studium zu gewährleisten, ist im Rahmen des Auswahl- und Aufnahmeverfahrens bereits bei Bewerbung eine durch das Dissertationskomitee unterfertigte Betreuungsvereinbarung beizubringen (siehe Punkt 5).

Die Betreuungsvereinbarung legt den Arbeitstitel des Dissertationsprojekts und das gewünschte Kernfach (i. e. Dissertationsfach) fest. Darüber hinaus bestätigt die hauptbetreuende Person, die akademischen Betreuung der/des Studierenden im Rahmen des Dissertationsprojekts zu übernehmen und stellt den Zugang und die Nutzung einer ausreichenden infrastrukturellen Ausstattung der betreffenden Forschungsstätte (Klinik, Institut) zur erfolgreichen Durchführung des Dissertationsprojekts sicher. Etwaige Personalkosten (Gehalt der Dissertantin/des Dissertanten für den Zeitraum des Doktoratsstudiums) sind zwischen Dissertantin/Dissertant und der hauptbetreuenden Person zu vereinbaren

Betreuungsrelation

Als adäquate Betreuungsrelation werden maximal acht Doktorandinnen/Doktoranden pro Betreuerin/Betreuer angesehen.

14.2.4 Formale Richtlinien

Formatvorgaben der monographischen Dissertation

- Länge: die Dissertation soll zwischen 50 und 100 Seiten umfassen
- Textkörper: Font Futura Lt BT oder Arial, Font-Größe 11, Zeilenabstand 1,5
- durchgehende Seitennummerierung: unten rechts, beginnend auf Seite 1 mit der Zusammenfassung.
- Das Deckblatt wird nicht nummeriert, das Inhaltsverzeichnis wird mit römischen Seitenzahlen nummeriert.

Aufbau und Gliederung der nicht-kumulativen Dissertation

Die schriftliche Dissertationsarbeit besteht aus bzw. ist zu gliedern in:

- a. Deckblatt, siehe Mustervorlage (Studiengangsorganisation)
- b. Eidesstattliche Erklärung
- c. Inhaltsverzeichnis
- d. Zusammenfassung (in deutscher Sprache)
- e. Englischsprachiges Abstract
- f. Einleitung
- g. Literaturübersicht
- h. Hypothesen und Fragestellungen
- i. Material und Methode
- j. Ergebnisse
- k. Diskussion
- l. Schlussfolgerungen
- m. Literaturverzeichnis
- n. Lebenslauf
- o. Danksagung

Ad b) Eidesstattliche Erklärung: Die Dissertantin/der Dissertant hat durch ihre/seine Unterschrift an Eides statt zu beurkunden, dass die vorliegende Dissertation eine eigenständige, selbst verfasste Originalarbeit darstellt. Die eidesstattliche Erklärung, welche vor dem Inhaltsverzeichnis steht, ist wie folgt abzufassen:

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Dissertation selbst verfasst habe, dazu keine anderen als die von mir vollständig angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe und die vorliegende Arbeit oder wesentliche Teile daraus als Prüfungsleistung nur hier und sonst nirgends eingereicht habe.

Ort, Datum, Namen und Unterschrift der/des Studierenden

Ad c) Inhaltsverzeichnis: Das Inhaltsverzeichnis ist eine Auflistung der Kapitel und Unterkapitel der Dissertation und soll die Hierarchie der Über- und Unterkapitel klar zum Ausdruck bringen. Darüber hinaus sind die Über- und Unterkapitel mit entsprechenden Seitenangaben am rechten Rand zu versehen.

Ad d) Zusammenfassung: Die Zusammenfassung umfasst mindestens 200 Wörter, maximal aber eine DIN-A4-Seite. Sie beginnt mit einem einführenden Satz zur Relevanz des Themas und soll im ersten Abschnitt die konkreten Fragestellungen bzw. die zu testenden Hypothesen auflisten. Der zweite Abschnitt der Zusammenfassung soll das Material und die Methoden ausreichend, aber knapp charakterisieren. Der dritte Abschnitt soll die wichtigsten Ergebnisse zusammenfassen und – wenn möglich – zumindest einige quantitative Daten sowie deren statistische Signifikanz präsentieren. Der vierte Abschnitt der Zusammenfassung soll eine Interpretation der Ergebnisse liefern sowie eine konkrete Schlussfolgerung ziehen, die sich auf die eingangs formulierten Fragen oder Hypothesen bezieht. Die Zusammenfassung ist frei von Literaturzitate.

Ad e) Englischsprachiges Abstract: Das englische Abstract stellt eine Übersetzung der auf der vorhergehenden Seite formulierten Zusammenfassung dar.

Ad f) Einleitung: Die Einleitung soll mindestens eine, höchstens aber zwei Seiten umfassen und in sehr bündiger Form zum Thema bzw. der allgemeinen Zielsetzung der Arbeit hinführen. Die Einleitung soll jedenfalls die klinische oder wissenschaftliche Relevanz des Themas darstellen und in kurzen Zügen abstecken, welche Fakten, auf denen die Themenstellung beruht, bereits bekannt sind, sowie die offenen und damit zu bearbeitenden Fragen entwickeln. Ziel der Einleitung ist nicht eine umfassende und systematische Darstellung der Literatur, dies kann in der Literaturübersicht geschehen. Am Ende der Einleitung soll ein allgemeines, übergeordnetes Ziel der Arbeit stehen, das allgemeinverständlich formuliert ist und für jede Leserin/jeden Leser mit einer medizinischen Grundausbildung verständlich ist.

Ad g) Literaturübersicht: Die Literaturübersicht ist zwischen fünf und zehn Seiten lang. In verschiedene Unterkapitel geordnet, hat sie die relevante Literatur, die als Grundlage des Themas dient, zu synthetisieren. Das Kapitel soll nicht im Stil eines Lehrbuchs geschrieben sein, sondern die Primärliteratur adäquat aufarbeiten und den aktuellen Stand der Wissenschaft darstellen, ohne eine wissenschaftliche Arbeit nach der anderen einzeln abzuhandeln. Im Sinne einer Synthese sind allgemeine Aussagen zu treffen, die dann durch mehrere passende Zitate belegt werden. Die Leserin/der Leser soll so in die Lage versetzt werden, sich innerhalb relativ kurzer Zeit einen Überblick über den Stand des Wissens in dem entsprechenden Themengebiet zu verschaffen. Alle Aussagen in der gesamten Arbeit müssen durch Zitate belegt werden. Essenziell ist, dass sich die Aussagen, die mit Zitaten belegt werden, im Ergebnisteil der zitierten Originalarbeiten befinden und nicht Aussagen oder Meinungen aus der Diskussion der zitierten Arbeiten übernommen oder sekundär zitiert werden. Zitate aus Übersichtsarbeiten sind für nicht zentrale Aspekte der Arbeit erlaubt, jedoch als solche zu kennzeichnen (z. B. „reviewed in Ref. Nr.“ oder „Übersichtsarbeit siehe Ref. Nr.“). Für alle Unterkapitel der Literaturübersicht muss evident sein, dass sie einen klaren Bezug zum Thema der Dissertation haben. Idealerweise werden im Anschluss an die Darstellung der Literatur in verschiedenen Unterkapiteln auch jeweils offene Fragen angesprochen, die im Zuge der Dissertation bearbeitet werden sollen.

Ad h) Hypothesen: Dieser Abschnitt soll maximal eine bis zwei Seiten umfassen und nicht das allgemeine Ziel der Dissertation wiederholen, sondern die Formulierung konkreter Hypothesen oder Wissenslücken auf Basis der in der Einleitung und Literaturübersicht angesprochenen offenen Fragen enthalten, die auch durch die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse konkret überprüft oder beantwortet werden. Wenn mehr als eine Hypothese oder eine Wissenslücke formuliert werden, sind diese vorzugsweise zu nummerieren. Wichtig ist, dass die Hypothesen und Wissenslücken so formuliert sind, dass sie auch einem kritischen Test oder einer klaren Beantwortung zugeführt werden können.

Ad i) Material und Methode: Im ersten Unterkapitel dieses Abschnitts werden das Material (die Versuchstiere, die Probandinnen/Probanden, Patientinnen/Patienten o. Ä.), an denen die Untersuchung durchgeführt wurde, im Detail beschrieben, bei Probandinnen/Probanden und Patientinnen/Patienten einschließlich der Angaben von Geschlecht, Altersverteilung und weiterer für die Arbeit relevanter Kriterien. Besondere Wichtigkeit verdient die Angabe der Zahl der untersuchten Objekte oder Subjekte. Besteht die Arbeit aus mehreren Teilversuchen, so ist die Zahl der Untersuchungsobjekte bzw. Untersuchungssubjekte für jeden Teilversuch konkret anzugeben. Wenn Gruppenvergleiche vorgenommen werden, so sind die Untergruppengrößen ebenfalls genau zu beziffern. Sollte es sich um Tierversuche handeln, so ist auszuführen, ob bzw. dass ein Tierversuchsantrag gestellt und genehmigt wurde. Sollte es sich um Versuche am Menschen handeln, die eine Stellungnahme der Ethikkommission erfordern, muss dies ebenfalls erwähnt werden ebenso wie die Tatsache, dass die Ethikkommission den Versuch genehmigt hat. Die Beschreibung der Methoden ist genau zu erläutern, und auch das Messprinzip muss erklärt werden. Auf Basis der Beschreibung soll der Versuch von einer anderen Person mit einschlägiger wissenschaftlich-medizinischer Ausbildung wiederholt werden können. Ist die Beschreibung einer Methode bereits in einer Originalarbeit oder einer sogenannten „Technical Note“ erfolgt, so kann selbstverständlich auf diese Arbeit verwiesen bzw. diese zitiert werden. Wenn die Methode essenziell für die Erhebung der zentralen Ergebnisse der Dissertation ist, sind diese jedoch zumindest kurz zusammenzufassen. Quantitative Ergebnisse sollen einer statistischen Analyse zugeführt und die statistischen Methoden im Methodenteil ebenfalls detailliert dargestellt werden. Die zur Analyse eingesetzte Software muss ebenfalls hier angegeben werden. Das Gleiche gilt für die statistischen Methoden.

Ad j) Ergebnisse: Die Darstellung der Ergebnisse soll wertungsfrei sein, aber ökonomisch geschehen und eine erste Stufe der Synthese enthalten. D. h., es sollen möglichst keine Einzelergebnisse im Text formuliert werden, sondern diese ggf. in Tabellen dargestellt werden und im Text eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse erfolgen. Idealerweise orientiert sich die Darstellung der Ergebnisse an den in dem oben genannten Kapitel „Hypothesen“ formulierten Wissenslücken oder Hypothesen. Wenn möglich beginnt jeder Abschnitt mit einer kurzen Einleitung, die erläutert warum die nachfolgenden Versuche oder Studien durchgeführt wurden. Detailergebnisse werden, wenn nötig, dann in den weiteren Sätzen eines jeweiligen Abschnitts präsentiert. Im Prinzip sollte die Lektüre der jeweils ersten Sätze aller Abschnitte des Ergebnisteils ausreichen, um alle wichtigen Informationen zu erfassen. Die Ergebnisse werden in der Regel wie folgt präsentiert. Nach einer kurzen Erläuterung des experimentellen Ansatzes (Warum wurde das Experiment unternommen?) folgt eine Beschreibung der Ergebnisse mit Bezug auf die relevanten Abbildungen und Tabellen (Was wurde herausgefunden?). Abschließend werden die Ergebnisse nur so weit interpretiert, wie es notwendig ist, um den Verlauf der experimentellen Arbeit zu verstehen (Welche Schlussfolgerungen unterstützen die Daten?). Schlüsselbeobachtungen sollen hervorgehoben werden. Literaturzitate können enthalten sein, sollten aber auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Ad k) Diskussion: Am Anfang der Diskussion empfiehlt es sich, die konkreten Fragen bzw. Hypothesen zu adressieren und die sich darauf beziehenden Schlüsselergebnisse kurz zusammenzufassen. Dieser Abschnitt ist jedoch nicht länger als eine halbe bis eine ganze Seite. Im nächsten Unterkapitel, der mit „Methodikdiskussion“ übertitelt werden kann, sollen das Versuchsdesign, das Material und die Methode sowie die statistischen bzw. andere Methoden kritisch diskutiert werden. Hierbei werden zum einen klar die Limitationen des Untersuchungsansatzes aufgezeigt, es soll aber auch zum anderen dargelegt werden, warum diese nicht die Kernaussage der Studie in Frage stellen. Im nächsten Abschnitt folgt der Vergleich der eigenen Ergebnisse mit den Ergebnissen aus der Literatur. Wichtig ist, dass hier nicht einfach Ergebnisse wiederholt, sondern dass diese direkt in Kontext mit anderen Arbeiten gestellt werden. Auch sollen hier keinesfalls neue, eigene Ergebnisse präsentiert werden. Dies findet im Ergebnisteil statt. Die Diskussion nimmt nur Bezug auf die im Ergebnisteil dargestellten Daten. Dies geschieht durch die Angabe der relevanten Nummern von Abbildungen und/oder Tabellen (z. B. „Gemäß Abbildung x treten die statistisch signifikanten Abweichungen nur in der Altersgruppe 50 bis 55 Jahre auf.“). Es muss klar ersichtlich sein, ob die eigenen Ergebnisse in Übereinstimmung oder in Diskrepanz zu relevanten, zitierten Arbeiten stehen. Sollte sich eine Diskrepanz ergeben, soll möglichst eine Erklärung oder Vermutung geäußert werden, wie die Unterschiede zustande kommen. Sollte eine solche Erklärung nicht vorliegen, soll dies auch so formuliert werden. Im letzten Abschnitt der Diskussion wird eine Interpretation der Befunde gegeben oder ein Modell erstellt, das die Ergebnisse in Bezug zueinander bringt; diese stellt einen wesentlichen Kernpunkt der Arbeit dar. Ggf. kann abschließend ein sich aus den Ergebnissen der Dissertation entwickelter Plan für zukünftige, weiterführende Untersuchungen vorgestellt werden.

Ad l) Schlussfolgerungen: In diesem Kapitel werden konkrete Schlüsse aus der Arbeit gezogen, die sich auf die eingangs formulierten Hypothesen oder Fragen beziehen. Es ist darauf zu achten, dass die Schlüsse nicht spekulativ sind, sondern durch die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse auch tatsächlich belegt werden.

Ad m) Literaturverzeichnis: Die Erstellung des Literaturverzeichnisses und der Stil desselben ist mit der Betreuerin/dem Betreuer abzusprechen und hat sich an dem Format einer gängigen Zeitschrift zu orientieren. Die Zitate im Text sollen entweder als Text erfolgen, d. h., bei einer Autorin/einem Autor, der Name der Autorin/des Autors + der Jahreszahl (z. B. Schnitzelhuber 2005), bei zwei Autorinnen/Autoren, die Namen der beiden Autorinnen/Autoren durch „und“ verbunden + die Jahreszahl (z. B. Schnitzelhuber und Wurmmeier 2005); bei mehr als zwei Autorinnen/Autoren, der Name der Erstautorin/des Erstautors gefolgt von der Formulierung „et al.“ oder „und Mitarbeiterin/Mitarbeiter“ + Jahreszahl (z. B. Schnitzelhuber et al. 2005). Diese Zitate sind jeweils in Klammern zu setzen. In diesem Fall soll das Literaturverzeichnis am Ende der Arbeit alphabetisch geordnet sein. Sollten im Text mehrere Arbeiten einer Erstautorin/eines Erstautors erwähnt werden, die im gleichen Jahr erschienen sind, so ist die Jahreszahl mit den Kleinbuchstaben „a, b, c“ usw. zu versehen. Diese müssen dann auch für die entsprechende Arbeit im Literaturverzeichnis angegeben werden, sodass ein eindeutiger Bezug zwischen dem Zitat im Text und im Literaturverzeichnis hergestellt werden kann.

Alternativ können die Zitate in der Arbeit durch in Klammern gesetzte Nummern repräsentiert werden. In diesem Fall ist das Kapitel „Literaturverzeichnis“ nicht alphabetisch zu ordnen, sondern in der Reihenfolge, in der die Zitate in der Arbeit vorkommen.

Die Dissertation darf keine Zitate enthalten, die nicht im Literaturverzeichnis vorkommen und keine Zitate im Literaturverzeichnis auflisten, die nicht im Text der Arbeit erwähnt sind.

Alle Zitate des Literaturverzeichnisses sind in der gleichen Form anzugeben und das Format ist durchgängig beizubehalten. Die Verwendung eines Literaturverwaltungsprogramms wird empfohlen.

Hier soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass sich die Zitate auf eindeutig erarbeitete Ergebnisse in den entsprechenden Arbeiten beziehen müssen, aber nicht auf dort ggf. geäußerte Vermutungen oder Spekulationen beziehen dürfen. Auch müssen sich die Aussagen immer direkt auf die zitierte Arbeit beziehen und nicht auf eine dort wiederum sekundär zitierte Arbeit. Die Zahl der Referenzen sollte den Fragestellungen angemessen sein, d. h., es sollen alle für das Thema relevanten Arbeiten aufgelistet sein und besprochen werden. Andererseits sollen nicht exzessiv Zitate zu Nebenaspekten der Arbeit aufgelistet werden.

Die Zitate im Literaturverzeichnis orientieren sich nach einer gängigen wissenschaftlichen Zeitschrift und enthalten zumindest:

- Nachnamen und Initialen aller Autorinnen/Autoren
- Titel des Artikels
- Namen der Zeitschrift in einer verbindlichen Abkürzung
- Jahr
- Zeitschriftennummer (Volume)
- erste und letzte Seite des Artikels

Beispiele:

1) Originalarbeit:

Schwatzer G, Rembremerdenk K: Quantitative Studien zur Beziehung von Sitzungsdauer und Erfolg. *Int. J. Obes.* 1998; 203:488–506.

2) Buchartikel:

Schlaumayer G, Rotwein M, Patzer H: Aspects of the genetics of Hypertension. In: *Atherosclerosis and Cardiovascular Diseases*. Strauss F, Freundlich H, Eds. New York, Academic Press, 2004, p 65–89

3) Webseite:

Beta cell function in type 2 diabetes: glucose metabolism and insulin secretion in the normal pancreas [article online], 1999.

http://www.amaryl.com/TXT/Clinical_Management/Overview/beta_cell_failure_TXT.html [Stand: xx.xx.xxxx]

Ad n) Lebenslauf: Der Lebenslauf kann in der Form frei gewählt werden und ggf. die Angabe erhalten, ob die Arbeit auf nationalen und internationalen Kongressen präsentiert wurde, Abstracts publiziert wurden oder die Arbeit ggf. als Originalarbeit eingereicht oder schon angenommen wurde.

Ad o) Danksagung: Die abschließende Danksagung ist wiederum in der Form frei wählbar. Die Betreuerin/der Betreuer und andere im Projekt eingebundene Mitarbeitenden werden üblicherweise hier erwähnt.

Aufbau und Gliederung der kumulativen Dissertation

Voraussetzung ist das Vorliegen von einer oder mehreren Originalarbeiten in denen originäre Forschungsdaten analysiert und diskutiert werden (Full Paper, Short Report, Technical Report oder Brief Communication) unter Erstautorschaft oder Co-Erstautorenschaft der Dissertantin/des Dissertanten im Ausmaß von insgesamt mindestens 4 Scorepunkten (top 20 % im SCI-Ranking des jeweiligen Fachbereichs = 5 Scorepunkte, top 40 % = 4 Scorepunkte, top 60 % = 3 Scorepunkte, top 80 % = 2 Scorepunkte).

Bei der Einreichung mehrere Arbeiten werden die Scorepunkte addiert bis ein Wert von 4 erreicht ist (zB vier Erstautorenarbeiten mit einem Scorepunkt von 1 ersetzen eine Erstautorenarbeit mit 4 Scorepunkten).

Der Scorewert für Publikationen unter geteilter Erstautorschaft (equal contribution) der Dissertantin/des Dissertanten und einer/eines oder mehrerer weiterer Autorinnen/Autoren wird analog zu den Bestimmungen, die für Habilitationen an der PMU anwendbar sind, für die erforderlichen Erstautorschaften vollwertig angerechnet. Der jeweilige Betrag jeder Autorin/jedes Autors bei „equal contribution“ muss durch die genaue Angabe des jeweiligen Betrags zur Veröffentlichung nachgewiesen werden. Im Falle einer kumulativen Dissertation mit (einer) Publikation(en), welche neben der Dissertantin/dem Dissertanten weitere Personen als Autorinnen/Autoren listen, ist in der Dissertation eine Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers einzubinden, welche Anteile die Dissertantin/der Dissertant an den im Rahmen der Publikation(en) gezeigten Arbeiten bzw. Ergebnissen beigetragen hat. Die betreffenden Publikationen müssen bereits gedruckt sein oder zumindest zur Publikation in einer anerkannten, wissenschaftlichen Zeitschrift [peer-reviewed, in im Social Science Citation Index (SSCI) oder Science Citation Index Expanded (SCIE) SCI angeführt] angenommen sein. Bei akzeptierten aber noch nicht publizierten Manuskripten ist eine Bestätigung des Verlags bzw. Editors über die Annahme zur Publikation („letter of acceptance“ o. Ä.) einzubinden. Bei neuen Journalen, die noch keinen Impaktfaktor besitzen, wird ein korrespondierender Scorewert gemäß etablierten Journalen mit vergleichbaren Arbeiten herangezogen.

Die kumulative Dissertation ist wie folgt zu gliedern:

- a. Deckblatt
- b. Eidesstattliche Erklärung
- c. Inhaltsverzeichnis
- d. Zusammenfassung (in deutscher Sprache)
- e. Englischsprachiges Abstract
- f. Einleitung (5–10 Seiten) inkl. Literaturübersicht und Literaturverzeichnis
- g. Hypothese(n)/Fragestellungen der experimentellen Arbeit(en)
- h. Originalarbeit(en): als Sonderdruck, Preprint oder als Originalmanuskript, ggf. „letter of acceptance“ o. Ä.
- i. Lebenslauf
- j. Danksagung
- k. Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers (bzw. des/der corresponding authors der betreffenden Publikation(en)) über den Beitrag der Dissertantin/des Dissertanten an der/den unter Punkt h) gelisteten Publikation(en).

Die Abklärung über die Möglichkeiten zur Einbindung der Originalarbeit(en) in die Dissertation mit dem Copyright-Inhabenden (üblicherweise Verlag, in dem die Publikation erscheint) sowie etwaige damit verbundene Kosten obliegen der Dissertantin/dem Dissertanten. Falls die unter Punkt h) genannte(n) Originalarbeit(en) aufgrund bestehender Urheberrechte nicht direkt als Bestandteil der kumulativen Dissertation eingebunden werden können, kann alternativ an der bzw. den betreffenden Stellen ein Verweis (Internet-Link, URL, doi) auf den publizierten Artikel (Verlagshomepage, PubMed) eingefügt werden.

Zur Aufwertung der Dissertation steht es der Dissertantin/dem Dissertanten frei, auch weitere Publikationen unter ihrer/seiner Coautorschaft in die Dissertation einzubinden, sofern diese das Dissertationsthema behandeln. Die für die Einreichungsform der kumulativen Dissertation erforderlichen Scorepunkte müssen jedoch aus Publikationen mit Erstautorschaft oder „equal contribution“ der Dissertantin/des Dissertanten generiert werden.

14.2.5 Abgabe der Abschlussarbeit

Die Studierenden übergeben alle elektronischen und gedruckten Exemplare an die Studiengangsleitung. Die Studiengangsleitung leitet die erforderliche elektronische Version sowie ggf. Druckexemplare an die Bibliothek weiter.

Aufgrund der Regelstudiendauer von mindestens drei Jahren (Gesamtarbeitsaufwand 180,0 ECTS credits) ist bei Studienbeginn im Oktober die Einreichung der Dissertation frühestens im August des dritten Jahrs möglich. Bei Studienbeginn im März (Beginn Sommersemester) ist die Einreichung der Dissertation analog frühestens im Jänner des dritten Jahres möglich.

Die Einreichung der Dissertation erfolgt an die Studiengangsorganisation und beinhaltet

- zwei vollständige und gebundene Exemplare der Dissertation sowie
- eine CD mit der vollständigen Dissertation und dem Abstract als separate PDF-Datei/en

Abgabe	Dissertation
Studierende an Studiengangsleitung <ul style="list-style-type: none"> ▪ elektronisch ▪ gedruckt 	<ul style="list-style-type: none"> • als PDF • 2
Studiengangsleitung an PMU-Bibliothek <ul style="list-style-type: none"> ▪ elektronisch ▪ gedruckt 	<ul style="list-style-type: none"> • als PDF • 2

14.2.6 Plagiatsprüfung

Alle Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen werden an der PMU einer Plagiatsprüfung unterzogen. Bachelorarbeiten können stichprobenartig einer Plagiatsprüfung unterzogen werden.

Die Plagiatsprüfung erfolgt in zwei Schritten:

- Die jeweilige Abschlussarbeit wird nach Abgabe zur Beurteilung der Leistung der/des Studierenden zuerst einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen.
- Das Ergebnis der elektronischen Plagiatsprüfung wird der Studiengangsleitung übermittelt und ergänzend einer Sichtprüfung (durch eine qualifizierte Person) zugeführt. Das Ergebnis der Sichtprüfung ist eine der folgenden Möglichkeiten:
 - Keine Auffälligkeiten (Zitate, Verweise und Paraphrasen sind kenntlich gemacht, die Literaturliste vollständig, die Eigenständigkeit der Argumentation weiträumig erkennbar) → die Begutachtung und Beurteilung der Abschlussarbeit (wie in Kap. 14.2.8 und 14.2.9 beschrieben) werden fortgesetzt.
 - Feststellung von erheblichen Mängeln (grob fahrlässige Arbeitsweise beim Umgang mit Zitaten oder vorsätzlicher Täuschungsversuch) → Die Arbeit wird nicht weiter begutachtet oder benotet, sondern einem Verfahren gemäß der Vorgangsweise bei Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der Richtlinie zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis der PMU unterzogen (<http://www.pmu.ac.at/forschung/gute-wissenschaftliche-praxis.html>). Die Auswerterin/der Auswerter hat die Abschlussarbeit, das Ergebnis der Plagiatsprüfung und ihre/seine Beurteilung entsprechend an die Dekanin/den Dekan für Studium und Lehre sowie an die Studiengangsleitung weiterzuleiten. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens kann ggf. eine weitere Begutachtung und Benotung bzw. eine teilweise oder vollständige Wiederholung der Abschlussarbeit (siehe Punkt 14.2.12) erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin/der Dekan für Studium für Lehre. Davon unberührt bleiben gegebenenfalls straf- und urheberrechtliche Konsequenzen eines Plagiats für die Betroffenen.

- Das Ergebnis der Plagiatsprüfung sowie die Beurteilung der Auswertenden werden von der Universität gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für 80 Jahre nach Studienabschluss digital archiviert.

14.2.7 Begutachtung

Die Erstellung von Gutachten für Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Dissertationen) erfolgen nach den Richtlinien der guten wissenschaftlichen Praxis.

Für die Erstellung von Gutachten an der PMU gelten folgende Grundsätze:

- Gutachterinnen/Gutachter müssen unparteiisch sein, Interessenskonflikte sind anzugeben.
- Die erforderliche Sach- und Fachkenntnis für die Erstellung dieses Gutachtens müssen vorhanden sein.
- Diplom- und Masterarbeiten werden von habilitierten oder promovierten Begutachter/innen erstbetreut. Diese Erstbetreuer/innen können Betreuungsaufgaben an wissenschaftliche Mitarbeitende mit zumindest Diplom- bzw. Master-Niveau zum Zwecke von deren Ausbildung delegieren, jedoch die Supervision, Verantwortung und Letztkontrolle hat die/der promovierte/habilitierte Erstgutachter/in
- Datenschutz und Verschwiegenheit sind einzuhalten.
- Gutachten müssen nachvollziehbar und verständlich sein.
- Die Arbeit ist eindeutig und eingehend, unter Einschluss aller wesentlichen Teilbereiche, zu beurteilen. Bei Unklarheiten ist eine Klärung mit der Studiengangsleitung herbeizuführen.
- Der Begutachtungsauftrag darf nicht ohne Rücksprache mit der Studiengangsleitung an Dritte übertragen werden.
- Die Begutachtung ist in der vorgegebenen Zeit binnen maximal zwei Monate durchzuführen.
- Bei Ablehnung der Übernahme eines Gutachtens (z. B. aufgrund von Zeitmangel, Befangenheit, fehlendem Spezialwissen etc.) muss die Ablehnung möglichst frühzeitig erfolgen.

14.2.8 Benotung

Die Benotung der Dissertation im Rahmen der Gutachten folgt dem in österreichischen Bildungseinrichtungen üblichen Notenschema.

1. Die Dissertation gilt als positiv beurteilt, wenn zwei unabhängige positive Gutachten (Beurteilung „genügend (4)“ oder besser) vorliegen. Beurteilen beide Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation positiv, jedoch unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Beurteilungen zu ermitteln. Ergibt sich daraus keine ganzzahlige Beurteilung, wird das Gesamtbegutachtungsergebnis festgestellt, indem der Mittelwert der Gutachten zugunsten der nächstliegenden ganzzahligen Beurteilung des Abschlussrigorosums auf- oder abgerundet wird. Alle Bestimmungen zur Beurteilung der Leistung des Abschlussrigorosums bleiben hiervon unberührt.

2. Bei negativen Beurteilungen im Rahmen eines Gutachtens ist eine detaillierte und konstruktive Begründung zu geben. Beurteilt eine der beiden Gutachterinnen/einer der beiden Gutachter die Dissertation negativ, so hat die Studiengangsleitung eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter heranzuziehen, der die Dissertation in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten begutachtet. Beurteilt die dritte Gutachterin/der dritte Gutachter die Dissertation positiv, so werden die beiden positiven Gutachten für die Gesamtbeurteilung der Dissertation herangezogen.
3. Beurteilt die dritte Gutachterin/der dritte Gutachter die Dissertation ebenfalls negativ, so ist die Arbeit abzulehnen. Die einmalige Vorlage einer revidierten Fassung der Dissertation ist frühestens sechs Monate nach der Ablehnung der Dissertation zulässig. Bei einer Wiedervorlage einer revidierten Fassung sind von der Studiengangsleitung nach Möglichkeit dieselben Gutachterinnen/Gutachter wie im Rahmen der Begutachtung der ersten Fassung der Dissertation einzusetzen.

Das Ergebnis der Begutachtungen ist der Dissertantin/dem Dissertanten schriftlich bekannt zu geben. Die Dissertantin/der Dissertant hat binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung der Dissertation ein Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten, wobei keine Kopien der Gutachten an die Dissertantin/den Dissertanten ausgehändigt werden.

14.2.9 Benutzungsbeschränkung der Abschlussarbeit

Das Urheberrecht an Werken, welche im Rahmen einer Prüfungsleistung an der PMU erbracht wurden, bleibt bei den Studierenden.

Die Studierenden räumen der PMU mit Einreichung einer schriftlichen Arbeit das Verwertungsrecht ein, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatskontrolle, Publikationen in der Universitätsbibliothek oder Archivierung notwendig ist.

Eine sogenannte „Benutzungsbeschränkung“ kann bei Vorliegen triftiger Gründe, das sind rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden, von der/dem Studierenden bei der Studiengangsleitung schriftlich mittels eines dafür vorhandenen Formulars beantragt werden. Die Bewilligung des Antrags hat eine Benützungsbefreiung für maximal fünf Jahre zur Folge. Die bewilligte Benützungsbefreiung muss zum Zeitpunkt der Abgabe der Abschlussarbeit zur Benotung bereits vorhanden sein, da Gutachterinnen/Gutachter davon ebenfalls betroffen sind und diese ihre Kenntnisnahme der Befreiung schriftlich bestätigen müssen.

Wird eine Benützungsbefreiung gewährt, ist in diesem Fall die mündliche Abschlussprüfung nicht öffentlich. Von der Studiengangsorganisation muss eine Vertraulichkeitserklärung aller am Rigorosum beteiligten Personen eingeholt werden.

14.2.10 Veröffentlichung der Abschlussarbeit

Die positiv beurteilte Dissertation ist vor Verleihung des akademischen Grads durch die Universität zu veröffentlichen, wobei ein gebundenes Exemplar an der Bibliothek verbleibt; das Zweite von der Bibliothek an die Österreichische Nationalbibliothek weitergeleitet wird. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind jene Teile der wissenschaftlichen Arbeit, welche Einzelstücke darstellen, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

14.2.11 Wiederholung der Abschlussarbeit

Bei einer abschließend negativen Beurteilung der Abschlussarbeit durch die Gutachterinnen/Gutachter kann diese nur nach weiterer Forschungstätigkeit am Projekt oder nach den in den Gutachten erläuterten Verbesserungen erneut zur Begutachtung eingereicht werden.

14.3 Abschlussprüfung

14.3.1 Voraussetzungen für die Abschlussprüfung

Das Doktoratsstudium wird mit einem positiv beurteilten Rigorosum (Defensio Dissertationis, 5,0 ECTS credits) als öffentliche kommissionelle Gesamtprüfung (Abschlussrigorosum) abgeschlossen. In begründeten Fällen (z. B. laufenden Patentverfahren sowie bei erfolgter Benutzungsbeschränkung der Dissertation) ist die Studiengangsleitung berechtigt, auf Antrag der/des Studierenden und/oder der Betreuerin/des Betreuers nur eine qualifizierte Zuhörerschaft zum Rigorosum zuzulassen.

Die Dissertantin/der Dissertant ist berechtigt, sich bei der Studiengangsleitung zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die positive Absolvierung sämtlicher curricular verankerter Lehrveranstaltungen und sonstiger Studienleistungen laut Curriculum und
- b) die positive Beurteilung der Dissertation entsprechend Studien- und Prüfungsordnung.

14.3.2 Abhaltung der Abschlussprüfung

Mündliche Abschlussprüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

Prüfungssenat

- Die Dissertantin/der Dissertant ist berechtigt, mit der Anmeldung mittels formlosen Antrags die Mitglieder des Prüfungssenats sowie einen Prüfungstermin vorzuschlagen. Dieser Antrag ist von der Studiengangsleitung nach Möglichkeit und unter Ausschluss von allfälligen Interessenskonflikten zu genehmigen.
- Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Studiengangsleitung einen dreiköpfigen Prüfungssenat zu bilden, dem eine Vorsitzende/ein Vorsitzender und zwei Diskutantinnen/Diskutanten angehören. Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats ist üblicherweise die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer der Dissertationsarbeit, die beiden Diskutantinnen/Diskutanten sind von der Studiengangsleitung aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrenden der PMU oder externen Universitäten oder Forschungseinrichtungen auszuwählen. Im Bedarfsfall können auch Personen mit einer dem Fachgebiet der Dissertation umfassenden Lehrbefugnis einer anderen österreichischen Universität oder anerkannten ausländischen Universität, die einer Lehrbefugnis an der PMU gleichwertig ist und das Prüfungsfach umfasst, dem Prüfungssenat angehören.
- Die Zusammensetzung des Prüfungssenats, die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer sowie Ort und Zeit der Prüfung sind allen Beteiligten spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben.
- Das Rigorosum kann erst stattfinden nachdem alle Beteiligten den Termin bestätigt haben. Eine entsprechende Frist wird in der Bestellung mitgeteilt.

Abhaltung des Rigorosums

- Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von 90 Minuten abzuhalten. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation durch die Dissertantin/den Dissertanten (maximale Dauer der Präsentation 30 Minuten) über die wesentlichen Inhalte, Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Dissertation sowie die deren anschließende Verteidigung im Rahmen einer offenen Diskussion mit den Mitgliedern des Prüfungssenats zu erfolgen (Defensio Dissertationis).
- Die Dissertantin/der Dissertant hat beim Abschlussrigorosum die wissenschaftliche Befähigung sowie eine gründliche Vertrautheit mit der Dissertation und den Hauptinhalten des Dissertationsfachgebiets nachzuweisen.
- Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll basierend auf einer von der Studiengangorganisation zur Verfügung gestellten Vorlage („Protokoll zur Abschlussprüfung/Rigorosum“ idgF) zu führen. In diesem sind der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der Dissertantin/des Dissertanten, die gestellten Fragen und die Beurteilung der Kriterien zur Bewertung der Leistung der Dissertantin/des Dissertanten im Rigorosum, die Gründe für eine allfällig negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

14.3.3 Benotung der Abschlussprüfung

- Die Beratung und einvernehmliche Abstimmung über die Beurteilung des Abschlussrigorosums hat in einer nicht öffentlichen Sitzung des Prüfungssenats im Rahmen einer Aussprache zwischen den Mitgliedern des Prüfungssenats zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit abgefasst, wobei die Vorsitzende/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Der Prüfungssenat hat bei der Abstimmung über die Beurteilung die Präsentation der Dissertantin/des Dissertanten und die Qualität der Dissertationsverteidigung sowie den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.
- Gelangt der Prüfungssenat zu keinem einvernehmlichen Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis ggf. auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Bei einer Gesamtbeurteilung des Rigorosums von zumindest „genügend (4)“, gilt das Abschlussrigorosum als mit Erfolg abgelegt. Wurde aufgrund von negativen Beurteilungen in einzelnen Teilkriterien die Gesamtnote „nicht genügend (5)“ für das Rigorosum erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze negativ zu beurteilen und entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung der PMU zu wiederholen.

14.3.1 Wiederholung, Verschiebung, optional Einsichtnahme

Die Abschlussprüfung (Rigorosum) kann aufgrund unvorhergesehener Ereignisse wie Krankheit nach Absprache mit der Studiengangsleitung, unter Einhaltung einer mit der Betreuerin/dem Betreuer vereinbarten Frist, verschoben werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Die Dissertantin/der Dissertant hat binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung der Dissertation ein Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten, wobei keine Kopien der Gutachten an die Dissertantin/den Dissertanten ausgehändigt werden.

15 ENDE DES STUDIUMS

Das Studium endet nach positiver Absolvierung aller Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder wird ohne Abschluss beendet.

Das Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaft ist abgeschlossen, wenn (i) alle Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen des Curriculums als positiv bewertet wurden, (ii) die Dissertation positive bewertet wurde, (iii) das Abschlussrigorosum als positiv beurteilt wurde und (iv) alle Studiengebühren entrichtet wurden.

15.1 Gesamtnote und Gesamtbeurteilung

Zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Fächer ist am Ende des Studiengangs eine Gesamtbeurteilung zu vergeben.

Die Gesamtbeurteilung leitet sich von der Gesamtnote ab. Die Gesamtnote wird wie folgt errechnet:

Der Gesamtnotendurchschnitt des Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaft errechnet sich aus den Einzelnoten, die entsprechend ihrer ECTS credits gewichtet werden.

Abhängig vom Notendurchschnitt wird folgende Gesamtnote und Gesamtbeurteilung vergeben:

1,00 bis 1,49	sehr gut	mit Auszeichnung bestanden
1,50 bis 2,49	gut	bestanden
2,50 bis 3,49	befriedigend	bestanden
3,50 bis 4,00	genügend	bestanden
≥ 4,01	nicht genügend	nicht bestanden

15.2 Abschlussdokumente

Bei Studienabschluss wird ein Diploma Supplement ausgestellt, welches entsprechend § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Evidenz der Studierenden (Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 – UniStEV 2004) gestaltet ist.

Die Universität ist verpflichtet, binnen kürzest möglicher Zeit ein Studienabschlusszeugnis und Diploma Supplement auszustellen und persönlich auszuhändigen oder zuzustellen.

Auf Anfrage der Studierenden können die Gutachten zur Abschlussarbeit eingesehen werden.

Bei Verlust von Abschlussdokumenten ist eine Neuausstellung bei der zuständigen Studiengangsorganisation schriftlich anzufragen. Nach Überprüfung, ob das Dokument ausgestellt wurde, erfolgt gegen Gebühr die Neuausstellung mit Originaldatum, elektronischer Unterschrift und dem Vermerk „Duplikat“.

15.3 Zeitpunkt der Titelführung

Der unter Punkt 3. genannte akademische Grad/Abschlusstitel darf ab dem Zeitpunkt geführt werden, wenn alle im Curriculum definierten Studienleistungen positiv absolviert und schriftlich bestätigt wurden.

Absolventinnen/Absolventen des Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaft ist nach positiver Ablegung aller Pflicht- und Wahllehrveranstaltung sowie des Abschlussrigorosums der akademische Grad eines „Doctor of Philosophy“ der Medizinischen Wissenschaft, abgekürzt „Ph.D.“, zu verleihen.

Unbeschadet sonstiger bereits erworbener akademischer Grade, haben Absolventinnen/Absolventen des Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaft den akademische Grad „Ph.D.“ dem Namen nachgestellt, in der Form „Vorname Nachname, Ph.D.“, zu führen.

15.4 Widerruf des akademischen Grades

Der bereits verliehene akademische Grad kann im Nachhinein durch schriftlichen Beschluss der Rektorin/ des Rektors entzogen werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen oder curricularen Leistungen nachweislich vorgetäuscht oder unter Gesetzesübertretung bzw. Nichteinhaltung einschlägiger universitärer Ordnungen unredlich erworben wurden. Die Verleihungsurkunde ist einzuziehen.

15.5 Exmatrikulation

Die Exmatrikulation einer/eines Studierenden an der PMU wird von der Studiengangorganisation administriert.

Nachfolgendes ist sicher zu stellen:

- Begleichung aller offenen Studiengebühren, ÖH-Studiengebühren und eventuelle Mahnspesen
- Retournierung Studierendenausweis in der SALK-Zentralkasse
- Retournierung Bücher und Medien in die Bibliothek
- Zugänge zur Lernplattform Moodle und dem Campus-Portal werden gesperrt

15.6 Alumni

Die Universität behält sich vor, auch nach Abschluss des Studiums vormalige Studierende zum Zwecke der Qualitätssicherung und des Marketings zu kontaktieren sowie relevante persönliche Daten zu speichern und universitätsintern zu verarbeiten.

16 MITWIRKUNG UND VERTRETUNG STUDIERENDER

16.1 ÖH-Vertretung (Rechte und Pflichten der Studierenden)

Gemäß § 1 Abs. 3 des österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes (HSG) 2014, BGBl. I Nr. 45/2014 sind Studierende an Privatuniversitäten ab 01. 10. 2014 Mitglieder der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mit allen Rechten und Pflichten, solange sie als ordentliche Studierende immatrikuliert sind.

16.2 ÖH-Gebühr und Sonderbeitrag

Die PMU ist auf Basis des HSG verpflichtet, die ÖH-Gebühren (Studierenden- und Sonderbeiträge) halbjährlich einzuheben, Stichtage sind der 01.08. und 01.02. jedes Jahrs. Dies ungeachtet dessen, ob die/der Studierende innerhalb dieser definierten Zeiträume ein ganzes Semester oder nur einen Teil des Semesters an der PMU inskribiert ist und ungeachtet dessen, ob sie/er innerhalb dieser Semester aufgrund eines Abschlusses exmatrikuliert oder weil sie/er das Studium abbricht.

Im Fall der Nichteinzahlung ist die/der Studierende bis zur vollständigen Begleichung der ÖH-Gebühren von allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen auszuschließen.

Alle weiteren Informationen und Regelungen sind, in der jeweils aktuell gültigen Version, auf der Website der PMU zu finden <http://www.pmu.ac.at/universitaet/organisation/oeh.html>.

16.3 Versicherung

Studierende sind über die ÖH-Studierendenversicherung unfall- und haftpflichtversichert.

16.4 Studierendenvertretung (StuVe)

Jeder Studiengang kann jährlich einen „Vorsitz der Studienvertretung an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“ wählen. Dieser nimmt die studentische Vertretung für studienganginterne Angelegenheiten wahr.

16.5 Jahrgangsvertretung

Im Doktoratsstudiums Medizinische Wissenschaft wählen die Jahrgänge Sprecherinnen/Sprecher, die eng mit der Studiengangsleitung im Rahmen der Curriculumskommission zusammenarbeiten.

17 ETHIK-KODEX FÜR STUDIERENDE

Für alle Studierenden gilt der Ethik-Kodex für Studierende in der jeweils gültigen Fassung.

Studierende sollen sowohl von ihren Kommilitoninnen/Kommilitonen als auch von den Lehrenden und Mitarbeitenden eine angemessene Verhaltensweise erwarten können.

Verhalten, welches von anderen Studierenden, Lehrenden oder Mitarbeitenden der PMU bzw. ihrer Kooperationspartnerschaften im Sinne des Ethik-Kodex als unethisch, illegal oder in einer anderen Art verwerflich befunden wird, sodass es nicht mit den definierten Verhaltensstandards vereinbar ist, kann zur Verhängung einer Bedenkzeit bzw. zu einem „Ausschluss wegen nicht akademischen Verhaltens“ führen. Beispiele für solche Verhaltensweisen sind Bedrohung oder Belästigung, Mobbing, Lügen, Diebstahl, Erschleichen von Prüfungsergebnissen, ungebührliches Verhalten gegenüber Patientinnen/Patienten oder ein Verstoß gegen die Schweigepflicht, den Datenschutz sowie ein Verhalten, das dem Ruf der PMU in der Öffentlichkeit schaden könnte.

Wenn dies der Fall ist, soll jede/jeder Einzelne, die Verantwortung dafür übernehmen, die andere/den anderen darauf anzusprechen. Eine administrative Maßnahme ist nicht zwingend notwendig.

Wenn der Fall nicht unter den betroffenen Parteien geregelt werden kann, besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Beschwerde an Academic Services zu richten. In diesem Fall prüft die Dekanin/der Dekan für Studium und Lehre die Beschwerde und bemüht sich um eine Lösung. Wenn eine Lösung des Konflikts auf diesem Weg nicht möglich oder tunlich ist, so wird die Angelegenheit einer Disziplinarkommission zur Entscheidung übergeben.

17.1 Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission wird von der Dekanin/vom Dekan für Studium und Lehre einberufen. Es werden mindestens fünf Mitglieder bestellt, wobei die Rektorin/der Rektor und die Dekanin/der Dekan für Studium und Lehre bzw. ihre/seine jeweiligen Vertretungen jedenfalls zwei der fünf Mitglieder darstellen. Die übrigen Mitglieder sind aus dem Lehrkörper der PMU zu berufen.

Die/der betroffene Studierende wird über Zeit und Ort der Kommissionssitzung informiert und erhält eine Zusammenfassung der Information, die von der Dekanin/vom Dekan dort präsentiert wird. Die Dekanin/der Dekan oder ihre/seine Vertretung trägt der Kommission die Beschwerde gegen die Studierende/den Studierenden vor. Die/der Studierende hat das Recht, die Beschwerde führende Person zu befragen und kann auch selbst Informationen präsentieren, die der Kommission behilflich sein könnten.

Die Disziplinarkommission kann folgende Entscheidungen treffen:

- Das Verfahren wird eingestellt und die Beschwerde nicht weiter behandelt.
- Der/dem Studierenden wird eine Bedenkzeit auferlegt und sie/er muss eine vorgegebene Handlungsweise befolgen, die zur zufriedenstellenden Lösung des Konfliktes führt. Dieses Ergebnis wird von der Universitätsleitung reevaluiert.
- Die/der Studierende wird von der PMU wegen nicht akademischen Verhaltens ausgeschlossen.

Die Entscheidung der Kommission wird schriftlich festgehalten und von Academic Services an die Studierende/den Studierenden und die Universitätsleitung übermittelt.

Bei Ausschluss von der PMU kann die/der Studierende binnen 14 Tagen schriftlich und persönlich Einspruch gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission bei Academic Services erheben. Der Einspruch ist in weiterer Folge persönlich vor der Universitätsleitung vorzutragen und zu begründen. Die dafür einzuberufende Sitzung wird von Academic Services festgesetzt. Die Entscheidung der Universitätsleitung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Diese abschließende Entscheidung ist endgültig und wird dem Vorstand der PMU Salzburg – Privatstiftung zur Auflösung des Ausbildungsvertrages gemäß § 6 (Vertragsdauer/vorzeitiger Auflösung) übermittelt.

18 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Ausbildungsvertrag gelten weiters die Bestimmungen folgender Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung:

- Universitätsordnung
- Ehrenkodex der Mitglieder der PMU
- IT Policy der PMU
- Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der PMU
- Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Gu-ten wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)
- Benützungordnung der Bibliothek
- Gebührenblatt Studiengang

19 ÄNDERUNG DER STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Das Recht zu Änderungsvorschlägen im studiengangsspezifischen Teil der Studien- und Prüfungsordnung haben Studiengangsleitung, Fachbereichsleitung, Curriculumskommission und die ÖH-Vertretung. Vorschläge für die Studien- und Prüfungsordnung sind schriftlich bei der Studiengangsleitung zu einem definierten Stichtag einzubringen. Im Rahmen der Erstellung des Änderungsentwurfs können von der Studiengangsleitung Vorschläge angenommen oder abgelehnt werden. Der Änderungsentwurf ist der Fachbereichsleitung, Curriculumskommission und ÖH-Vertretung zur Kenntnis zu bringen.

Der Änderungsentwurf wird über die Fachbereichsleitung bis Mitte Mai der Dekanin/dem Dekan zur Beschlussfassung im Leitungsteam Studium & Lehre vorgelegt.

Im Falle fehlenden Einvernehmens zwischen Studiengangsleitung, Fachbereichsleitung und ÖH-Vertretung können Studiengangsleitung und/oder ÖH-Vertretung als Gast zur Anhörung in die Sitzung des Leitungsteams Studium & Lehre eingeladen werden.

Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung werden jeweils nach der Beschlussfassung umgehend durch die Studiengangsleitung veröffentlicht.

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden eines Studiengangs in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Universität hat im Sinne der Qualitätssicherung die Verantwortung den Studiengang fortwährend weiter zu entwickeln. Daraus resultierende Abweichungen für einzelne Jahrgänge sind in einer Übergangsregelung zu dokumentieren.

Vorschläge zu Änderungen des PMU-weit einheitlichen Teils der Studien- und Prüfungsordnung können von allen Studiengangsleitung, Fachbereichsleitung und ÖH-Vertretung über Academic Services an die Dekanin/den Dekan für Studium und Lehre eingebracht werden.

20 INKRAFTTRETEN

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit 01.08.2020 in Kraft.